

# **Visual Library Portal**

**Digitalisierung von Drucken des 17. Jahrhunderts**

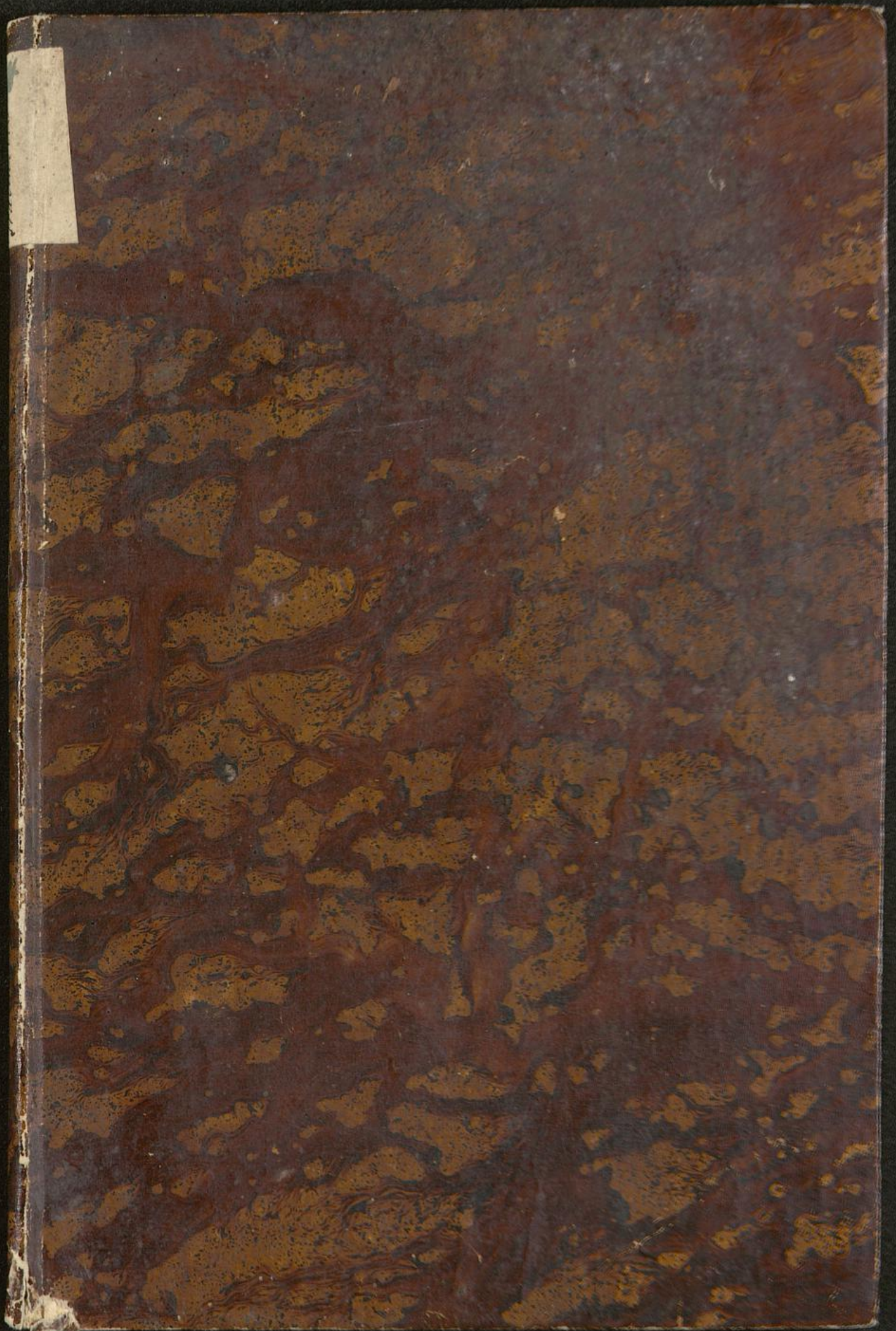
**Röm: Kayserlichen/ auch zu Hungarn/ und Böhaimb  
[et]c. Königl: Mayestätt/ Herrn/ Herrn Leopoldi  
Ertz-Hertzogens zu Oesterreich [et]c. Unsers  
Allergnädigsten Herrn/ und Lands-Fürstens/ Neue Satz-  
und ...**

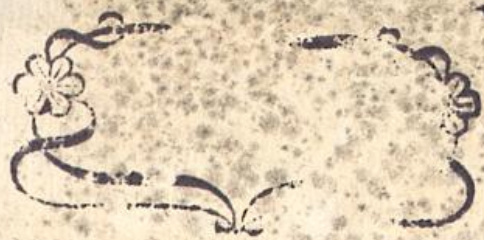
**Leopold <Römisch-Deutsches Reich, Kaiser, I.>**

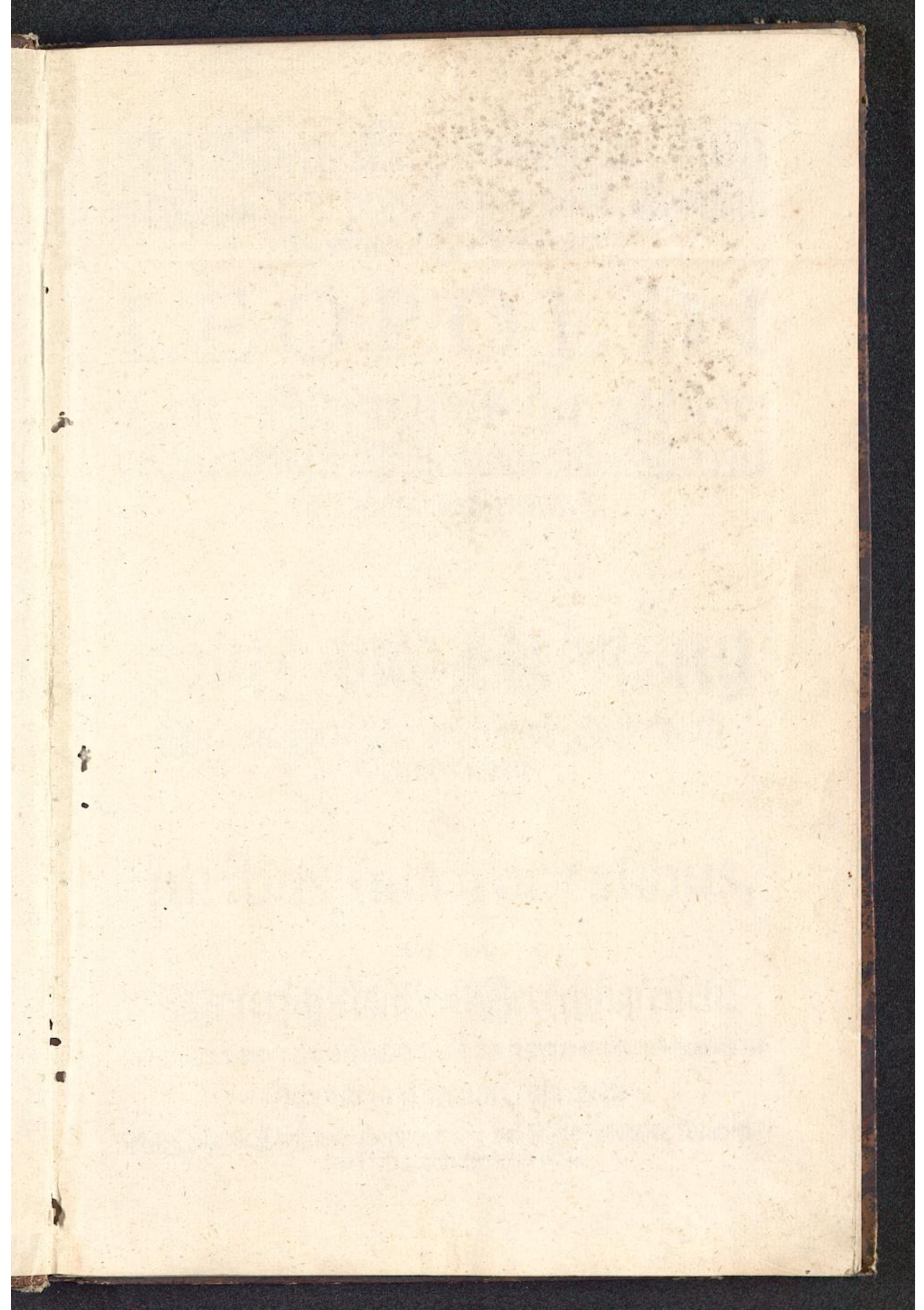
**Wienn in Oesterreich, 1679**

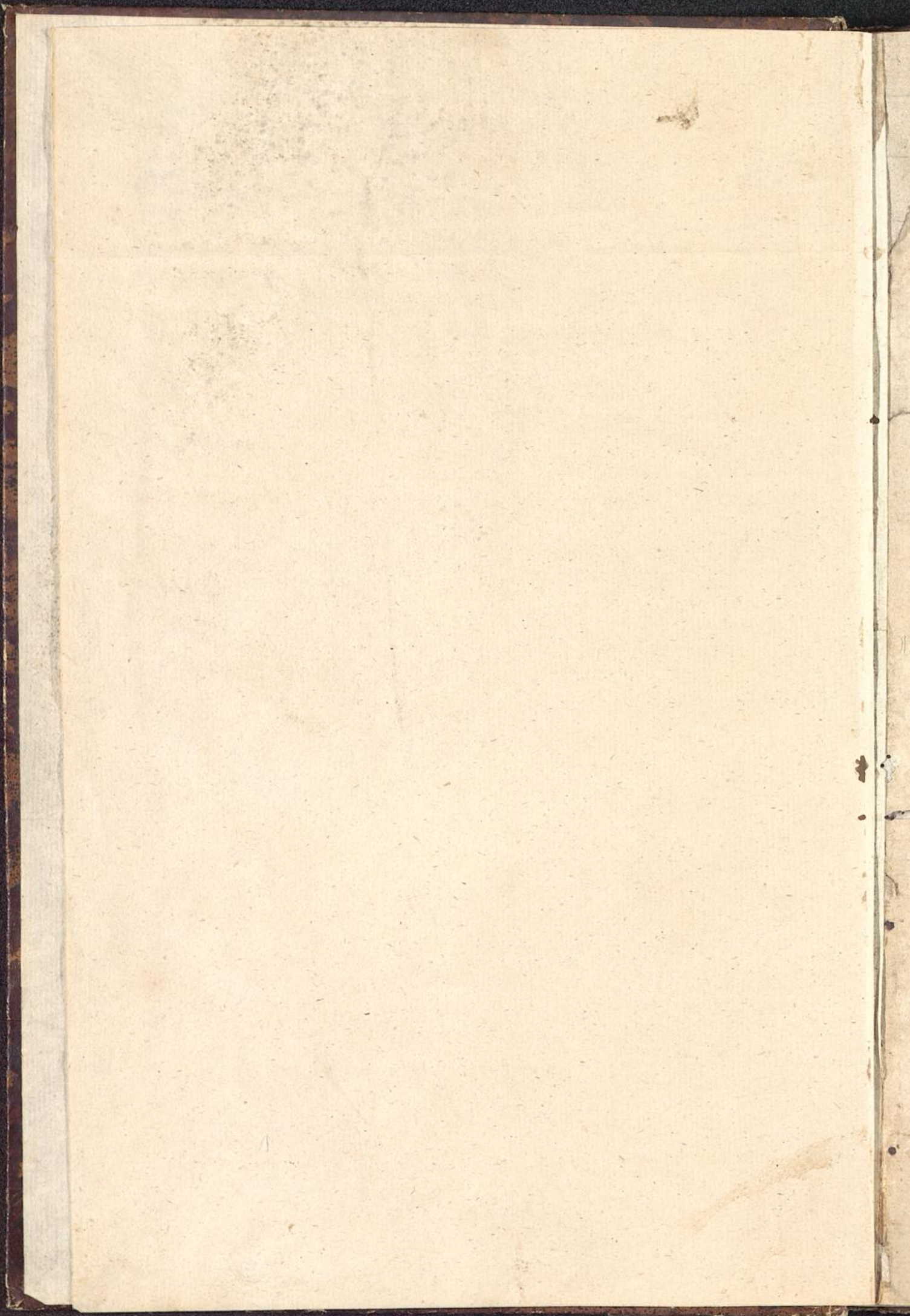
**VD17 1:015660D**

**urn:nbn:de:s2w-2993**









Der Röm: Kayserlichen / auch  
zu Hungarn / vnd Böhaimb ꝛ. Königl:  
Majestätt / Herrn / Herrn

LEOPOLDI

Erh: Herzogens zu Oester:  
reich ꝛ. Unseres Allergnädigsten Herrn /  
vnd Lands- Fürstens /

Neue

Satz- vnd Ordnung

In dem Erh- Herzogthumb Oesterreich  
Unter der Enns /

De

Juribus Incorporalibus,

Oder von

Unterschiedlichen Berechtigkeiten.



Gedruckt zu Wienn in Oesterreich /

Ben Johann Christoph Cosmerovio / der Röm: Kayserl: Majestätt  
Hoff- Buchdruckern / 1679.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

OLDI

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



**Wir Leopold von**

Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Aehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / vnd Böhaimb König/ ꝛ. Erk= Herzog zu Oesterreich/ Herkog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten / Crain / vnd Württemberg / in Ober- vnd Nieder Schlesien / Marggrafe zu Mähren / in Ober- vnd Nieder Lausnik/ Grafe zu Habsburg/ Tyrol/ vnd Görk/ ꝛ. Entbieten N: allen / vnd jeden Vnsern nachgesetzten Obrikeiten Geist- vnd Weltlichen / auch andern Vnsern trew- gehorsambisten Ständen / vnd Vnterthanen / in Vnserm Erk= Herzogthumb Oesterreich Vnter der Ennz / auch sonstn Männiglichen / was Stands/ vnd Würden die seynd/ Vnsere Gnad / vnd alles Guets/ vnd fügen Euch hiemit gnädigist zu vernehmen / was massen Wir Zeit Vnserer Landsfürstlichen Regierung wahrgenommen / daß zwischen denen Partheyen in materia Jurium incorporalium, die öfftere Stritt / vnd Irrungen gueten Thails darumben entstanden / weilen in diesem Land hierinnfalls noch keine Landsfürstliche Sagungen publicirt worden. Damit aber zu forderist Wir selbstn / als auch Vnsere nachgesetzte Gerichts= Stellen / mit vnothwendigen Rechtsführungen omb

so viel weniger behölligt werden möchten : Als haben  
Wir die gnädigste Verordnung gethan / daß durch Vnsere  
Räth / mit Zueziehung der / von Vnsern getreu = gehor=  
sambisten R: De: Land = Ständen erküsten Außschüssen/  
dieserigen Jura incorporalia , darauß die mehriste  
Strittigkeiten bißhero erwachsen / vornemblich zu derje=  
nigen / welche nicht studirt , verlässlichem Nachricht / auff  
Vnsere Teutsche Sprach / vnd ein solche Weiß / wie sichs  
in diesem Land am süglichsten practiciren lasset / in einen  
absonderlichen Tractat verfaßt / vnd solcher Vns / durch  
Vnsere Oesterreichische geheime Hoff = Kanzley / zu Vn=  
serer schöpffenden gnädigsten Resolution , in Vnter=  
thänigkeit vorgetragen / derselbe auch ferrers gnädigist  
resolvirter massen / wie hernach folgt / in Druck  
gebracht worden.





Erster Titul.

Von Geistlichen Lehenschafften.

§ 1.

**I**n Geistliche Lehenschafft / zu Latein Jus Patronatus, oder Jus presentandi genant / ist nichts anders / als daß ein Lehens-Herr / oder Patronus, auff ein ledige Pfarr / oder anders Geistliches Beneficium, einen Priester / nach Belieben / dem Ordinario, das ist / dem Bischoff / oder seinem Officialen, vnter dessen Bisthumb die Pfarr / oder anders Beneficium gelegen / zu presentiren befuegt / vnd schuldig ist.

§ 2.

Jedoch kan der Lehens-Herr / ob er schon Priester / vnd sonst tauglich wäre / sich selbstenn auff seine Lehens-Pfarr / oder Beneficium nicht presentiren. Wann aber der Ordinarius auß aigner Bewegnuß / ihme solche Pfarr / oder Beneficium verleihen wolte / oder im fall der Lehens-Herren mehr wahren / vnd er von denen andern seinen Mit-Lehens-Herren presentirt wurde / so ist ihme / selbiges anzunehmen / wie auch einem Lehens-Herren / seinen aigenen Sohn / vnd andere Befreundte / zu presentiren / zugelassen.

Von denen Præsentationen.

§ 3.

**S**olche Præsentation muß in gewöhnlicher Schriftlicher Form / vnter des Lehens-Herrn Handschrift / vnd Insigel / oder Pertschafft / vnd zwar / wann er Geistlich / inner Sechs / vnd wann er Weltlich / inner Vier Monathen / von Zeit der wissentlichen Vacanz anzurathen / geschehen

schehen; widrigen falls/dasern keine rechtliche Ursach/ oder Entschuldigung vorhanden/ist der Ordinarius, nach Verstreichung dieses Termins, einige Präsentation vom Lehens-Herrn für dißmahl anzunehmen / nicht schuldig / sondern mag die ledige Pfarz / oder Beneficium, einem andern / nach Belieben / verleihen.

## § 4.

Wann aber eine Stadt / Marckt / oder andere Gemain/die Geistliche Lehenschafft haben/so ist genug / daß die Präsentation mit derselben Insign / ohne weitere Unterschrift / gefertigt werde.

## § 5.

Ein Lehens-Herr/wann er Weltlichen Stands ist/kan auff die vacirende Pfarz/oder Beneficium, mehr Priester / entweders zugleich/ oder nach / vnd nach / präsentiren / auß welchen der Bischoff dem jenzigen/so er für den würdigsten erachtet/oder da er sie alle für gleich hielte/ einem vnter ihnen / nach belieben / das Beneficium zu verleihen hat. Wann aber der Lehens-Herr Geistlichen Stands / oder die Geistliche Lehenschafft einer Stadt / Marckt / oder Gemain zustehet / soll ihnen zwar auch zuegelassen werden / mehr / als einen / zu präsentiren, jedoch nicht nach / vnd nach / sondern vnter ainsten / vnd wann einmahl eine Präsentation beschehen / ist der Ordinarius eine weitere anzunehmen nicht schuldig.

## § 6.

Wann auffer einer Communitet, oder Gemain / sonsten zwey/ oder mehr / die Geistliche Lehenschafft über ein Beneficium mit einander haben / so sollen sie sich / so vil möglich / nur einer / von ihnen ins gesambt gefertigten Präsentation, vergleichen / es wähere dann vnter ihnen herkommen / daß dem ältesten allein / die Präsentation gebührte / wosern aber sie sich einer Präsentation mit einander nicht vergleichen könten/so soll allein die / von dem mehrern Theil außgehende Präsentation angenommen / vnd der andern ihre nicht beobachtet werden / es wahren dann die mehrern mit ihrer Präsentation in dem hierzu obbestimmbten Termin saumig / in welchem fall der wenigern zu rechter Zeit fürkommende Präsentation gültig seyn solle. Wann aber je sich keiner mit dem andern auff ein Persohn vergleichen könte / sondern ein jeder einen absonderlichen präsentiren wolte / so ist es ihnen vnderwehrt / vnd hat sodann der Ordinarius das Beneficium einem auß ihnen / nach Beduncken / oder wohlgefallen / wie oben in §. 4. gemelt / zu verleihen.

Ebener massen / wann die Geistliche Lehenschafft selbst / zwischen zweyen / oder mehrern in possessorio strittig / ist der Ordinarius mit der

Einsetzung eines Priesters / bis zu Austrag des Stritts/ zu warten/  
nicht schuldig/sondern wann er immittels einen Priester auff die Pfarz/  
oder Beneficium provisorio modo setzt / ist sodann der obsigende  
Theil den dahin gestellten Priester dabey zulassen/ nicht verbunden / je-  
doch solle er demselben / ohne erhebliche Ursachen / die Präsentation  
nicht verwaigern.

§. 7.

Eines Verstorbenen Lehens-Herrn nachgelassene Erben seynd nur  
für eine Person zu halten/ vnd muß derselben Präsentation von ihnen  
allen/ oder doch denen mehrern / vnd wann sie Verhaben hetten / von  
denenselben vnterschriben/ vnd gefertigt werden.

§. 8.

Der Geistlichen Lehenschafften seynd auch die Weibs-Persohnen  
fähig/ vnd die von ihnen mit Handschrift / vnd Pertschafft gefertigte  
Präsentationen, auch ohne weitere Mitfertigung/ anzunehmen.

Von dem Jure nominandi.

§. 9.

**S** kan neben dem Lehens-Herrn / auch einem  
anderen absonderlichen das Jus nominandi zusteh-  
en / daß nemlichen derselbe zu einer vaci-  
renden Pfarz/ oder andern Beneficio, ein/ oder  
mehr Persohnen dem Lehens-Herrn zu benennen befuegt  
ist / Inmassen dann etliche in diesem Land/ insonderheit gewisse Com-  
muniteten, dergleichen Jus nominandi von Alters hergebracht ha-  
ben/ worbey es auch ins künfftig sein Verbleiben haben solle.

§. 10.

Welchem nun das Jus nominandi gebührt/ der solle nach Erledi-  
gung der Pfarz / oder andern Beneficij, worauff er zu nominiren  
hat/ solche Nomination zeitlich/ vnd wenigist ein Monath vor Ver-  
streichung des / dem Lehens-Herrn zur Präsentation gesetzten Ter-  
mins, vnter seiner Handschrift/ vnd Pertschafft/ oder da es ein Com-  
munitet, vnter derselben gewöhnlichen Ferttigung / ihme Lehens-  
Herrn einreichen/welcher alsdann den/ oder die nominirten allein/ vnd  
keine andere / dem Ordinario, auch zu rechter Zeit / zu präsentiren  
schuldig/ vnd wann er hierinnen saumig wähere / so kan derjenige/ dem  
das Jus nominandi gebührt / seine Nothdurfft bey dem Ordinario

anbringen/ herentgegen/ da der Nominator im bestimbten Termin niemand benennte/ mag der Lehens- Herr für sich selbst einen/ oder mehr præsentiren.

§. 11.

Damit aber Männiglich wisse/ wie eines Lehens- Herrn Præsentation ins gemain gestellt werde/ so ist nachfolgendes Formular hie bey gesetzt.

### Formular einer Præsentation,

Nach qualitet, vnd Titul des Ordinarij einzurichten.

**E**m N: entbiete ich N: N: Herr von N. vnd ich N: Frau N: vnser respectivè gehorsamb- vnd in gebühr vnterthänig- vnd demüthige Dienst anvor/ vnd geben hie mit Ewer N: gehorsamb. zu vernehmen/wie daß die Pfarz N: N: durch freywillige Resignation (oder aber zeitliches Ableiben) Herrn N: gewesten Pfarrers allda / vacierend worden/ vns aber das Jus Patronatus, als Innhabern besagter Herrschafft N: vnwidersprechlich gebühren thut: Als haben Ewer N: wir Zaigern/ den Ehrwürdigen Geistlichen/vnd Hoch-oder Wohlgelehrten N: auff ernennete Pfarz N: gehorsamb. præsentiren/benebens dieselbe bitten wollen/Sie geruhen / vorernannten Herrn N: auff gedachte Pfarz N: vnd N: gebührender massen zu investiren / solches begehren Wir vmb Ewer N: zu verdienen. Zu Brkandt dessen/ haben Wir dise Præsentation mit aignen Handen vnterschriben/ vnd mit Vnsern Pette schafften verfertiget. Beschehen zu N: Tag des Monaths/ Anno N:

### Von anderen Gerechtigkeiten eines Geistlichen Lehens- Herrn.

§. 12.

**V**er die Præsentation, gebühret einem Lehens- Herrn auch der Vorzug / sowohl in der Kirchen/ worüber er die Lehenschafft hat / als auch in Umbgängen / vnd anderen Geistlichen / dieselbe Kirchen betreffenden Zusammenkunfftten.

§. 13.

## Von Geistlichen Lehenschafften.

5

§. 13.

Wann ein Lehensherr durch Krieg / Feners-Brunst / Wasserguß / oder andere dergleichen vnversehene Zufäll / in Armuth gerathet / so ist ihm die Kirchen von dem / über Abzug anderer ihrer nothwendigen Außgaben / verbleibenden Einkommen / nach zimlichen Dingen / Hülfß zu laisten / verbunden.

§. 14.

Wann ein Pfarrer / vnd Beneficiat, oder Zöchleut / mit der Kirchen / oder andern Geistlichen Stifts-Gütern / vnd Einkommen / nicht / wie sich gebührt / handleten / so ist ein Lehensherr darinnen geziemendes Einsehen zu thun / befugt / zu welchem Ende dann ihm / denen Kirchen-Raittungen (so Jährlich / oder längist in Zweyen Jahren auffzunemen) wie auch denen Abhandlungen der verstorbenen Pfarrern / vnd Beneficiaten Verlassenschafft / nach jedes Obrts üblichen Gewonheit / vnd Herkommen / entweder selbst / oder durch Gewalttrager benzuwohnen / bevorstehet. Wie es aber mit Auffnehmung der Kirchen-Raittungen zu halten / ist im nachfolgenden Anderten Titl / von denen Bogtheyen §. 6. gemeldet.

§. 15.

Es gebühret auch einem Lehensherrn / demjenigen Priester / welchem die Lehens-Pfarz / oder Stift / auff seine Præsensation, von dem Ordinario verliehen worden / die temporalia, vnd Einkommen solcher Pfarz / oder Stift / bey dessen Installation zu übergeben. Vnd ob schon seine Præsensation etwa auß erheblichen Ursachen / von dem Ordinario nicht angenommen / auch von ihm in gebührender Zeit kein anderer tauglicher Priester præsentirt, vnd darumben die Pfarz von dem Ordinario einem andern verlihen worden / so kan / vnd soll er gleichwol denselben in temporalibus installiren : Wie auch / im Fall die Ursachen / warumben die Præsensation nicht angenommen wird / zwischen dem Ordinario, vnd Lehensherrn strittig wären / vnd destwegen die Pfarz provisorio modo ersetzt werden müste / Er Lehensherr entzwischen dem eingesetzten Pfarz-Berweser die Einkommen ebenfalls provisorio modo erfolgen lassen. Vnd diß alles / so vil die Installation, vnd Übergab der temporalien betrifft / ist allein zu verstehen / wo neben dem Lehensherrn / kein absonderlicher Bogtherz vorhanden / dan sonst solche Installation nicht dem Lehens- sondern dem Bogtherm zuständig.

§. 16.

Ausser dieser erzehlten Gerechtigkeiten / haben die Lehensherren bey ihren Lehens-Pfarrren / Beneficien, vnd Stifftern / wie auch bey dersel-

ben Vnterthanen / vnd Einkommen / ferrer nichts zu suchen / die sollen sich auch aller anderer Anmas- vnd Beschwährungen / gänzlich enthalten / außer wañ ihnen / Crafft deß Stifft- Brieffs / ein mehrers gebührete / oder sie von vnerdencklichen Jahren ein anders hergebracht hätten.

### Was Gestalten eine Geistliche Lehenschafft erlangt wird.

§. 17.

**W**er eine Pfarz- Kirchen / oder anders Geistliches Beneficium stiftet / erbawet / oder den Grund darzu vmbsonst hergibet / der erlangt hierdurch die Geistliche Lehenschafft. Vnd ob schon solche Stifft- Erbau- vnd Hergabung deß Grundes / nicht nur von einem allein / sondern von mehrern beschicht / so ist doch die Lehenschafft einem jeden auß ihnen zuständig / wañ sie gleich solches nicht außdrucklich bedingt / vnd vorbehalten hätten.

§. 18.

Nicht weniger wird die Geistliche Lehenschafft durch die / in Rechten gegründte Verjährung erlangt.

§. 19.

Wann ein Lehensherr in seinem Testament einen Universal- Erben einsetzet / so ist vnter solcher Erbschafft auch die Geistliche Lehenschafft verstanden / da er aber ohne letzten Willen abstirbt / so fällt die Lehenschafft auff seine hinterlassene rechtmässige Erben.

§. 20.

Wann ein Herrschafft / Statt / Marckt / Dorff / oder anders Guet / wie auch ein gesambte Erbschafft / verkaufft / in Versatz / oder Bestand überlassen wird / worbey sich eine Geistliche Lehenschafft befindet / so ist selbige auch vnter dem Verkauf / Versatz / oder Bestand accessorie , jedoch ohne Taxirung / vnd Anschlag / vmb Geldt / oder Geldts werth / zu verstehen / wofern sie nicht außtruckentlich davon außgenommen : Wie dann auch sonst nicht zugelassen / eine Geistliche Lehenschafft allein / vnd absonderlich zu verkauffen / oder zu versetzen / noch in Bestand zu lassen / noch auff einige Weiß vmb Geld / oder Gelds werth zu veräußern.

§. 21.

Ein Geistliche Lehenschafft kan auch mit keiner Weltlichen Sach / wol aber gegen einer andern Geistlichen Lehenschafft / oder sonst mit einer Geistlichen Gerechtigkeit / verwechslet werden.

Auß

**Auß was Ursachen die Geistliche Lehenschafften verlohren werden.**

§. 22.

**W**er ein Geistliche Lehenschafft besonders verkaufft/ der ver-  
liehrt dardurch solche Lehenschafft/ vnd wird die Lehens-  
Pfarr/oder Beneficium, davon allerdings befrenet. Es  
hat auch der Kauffer den dafür außgelegten Kauffschilling  
nicht wieder zuruck zu begehren/sondern ist gleichfalls der  
Pfarr / oder Beneficio, verfallen.

§. 23.

Wann ein Lehensherr selbst/ oder durch andere / seinen Lehens-  
Pfarrer / oder Beneficiaten, mit gefährlichen Straichen bößlich/ vnd  
freyentlich am Leib verletz / oder gar vmb das Leben gebracht/so hat er  
damit die Lehenschafft verwürcket/vnd ist die Lehens-Pfarr/oder Bene-  
ficium hinfüran davon gänzlichen befrenet / auch die Collatur dem  
Ordinario zuständig.

§. 24.

Wofern ein Lehensherr sich seiner Lehens-Pfarr / oder Stift-Gü-  
ter/gefährlicher weiß annassete/oder sonsten in andere weeg/ demselben  
grossen Schaden / vnd Beschwärmuß zufügete / solle er / neben Erstat-  
tung deß angethanen Schadens/auch der Geistlichen Lehenschafft ver-  
lustigt seyn/vnd die Collatur solcher Lehens-Pfarr/ oder Beneficij, dem  
Ordinario zustehen.

§. 25.

Jedoch ist hieben zu mercken/ daß keiner seiner Geistlichen Lehen-  
schafft/ auß einer/ oder andern hievor gesetzten Ursach / ohne vorgehen-  
der Rechtlicher Erkantnuß/entsetzet/vnd solche Erkantnuß/wie auch al-  
le andere Stritt/vnd Berechtigungen/die Geistliche Lehenschafften be-  
treffend / vor Unserer R. D. Regierung vnmittelbahr fürgenommen  
werden sollen.

§. 26.

Letzlichen ist zu wissen/daß im Fall bey einer / oder andern Geistli-  
chen Lehenschafft in denen auffgerichteten Stift-Brieffen sonderbar je-  
doch sonsten zulässige Beding vnd Verordnungen begriffen/ welche die-  
sen Unseren Satzungen etwan zugegen / oder hierin gar nicht bedacht  
wären/hierdurch solchen absonderlichen Beding vnd Verordnungen  
nichts benommen / sondern es bey denenselben gleichwol sein Vrrbleib-  
en haben solle.

Ander

# Anderter Titul.

## Von Vogtheyen.

S. 1.

**D**er Vogtheyen seynd in diesem Unserm Erb-  
Herzogthumb Oesterreich vnter der Enns zwener-  
ley/ Erb- vnd Bett-Vogtheyen/ über Geist- oder Welt-  
liche Güter/ vnd haben ihren Ursprung von vralten  
Zeiten/ auß deme genommen / daß Geist- vnd Welt-  
liche Grundhern/ fürnemblich zu Kriegszeiten / ihre  
Grund-Untertanen/ vmb bessern Schutzes willen / an mächtigere ge-  
vogt/ vnd in derselben Schutz/ vnd Schirmb/ vorbehaltlich der Grund-  
Obriegkeit / ergeben / Wann nun solche Anvogtung allein  
auff eine gewisse Zeit/ oder auff Wohlgefallen des Grund-  
Herns beschehen / wird es ein Bett-Vogthey genennt.  
So es aber dergestalt beschehen/ daß dieselbe für / vnd für  
Erblichen bey ihme Vogthern/ seinen Erben / vnd Nach-  
kommen bleiben solle / ist/ vnd heist es ein Erb-Vogthey.

S. 2.

Desgleichen wann einer ein Gottshaus / oder geistliches Benefi-  
cium stiftet/ oder aber Holden darzu widmet / vnd ihme in der Stif-  
tung die Vogthen darüber vorbehalt / so ist es auch für ein Erb-Vog-  
then zu halten.

S. 3.

Zwischen diesen beeden/ als Erb- vnd Bett-Vogtheyen/ ist der Un-  
terschied in deme / daß die Erb-Vogtheyen ohne sonderbahre / zu Ver-  
würckung genugsame Ursachen / vnaußkündlich/ vnd vnwiderrufflich:  
die Bett-Vogtheyen aber nach bestimbter Zeit / vnd zu des Grund-  
herns/ oder Stiffters Wohlgefallen / dem erkliesten Vogten/ oder dessen  
Erben/ wiederumben außgekündet werden mögen/ darwider dann auch  
derselbe Vogt sich ainiger Verjährung nicht zu behelffen.

S. 4.

Wann einer ein Vogthen Zwen vnd Drenssig Jahr in ruhiger  
Posses, oder Gebrauch gehabt/ ob er schon darumben / daß es ein Erb-  
Vogthen

Vogtthey sene / nichts schriftliches fürzuweisen / so solle es doch für ein Erb: Vogtthey gehalten werden / es wäre dann / daß der Grund: Herr / oder Stifter / mit Briefflichen Brkundten / oder in andere Weeg / genugsamb beweisen / oder darthun möchte / daß es allein ein Bett: Vogtthey sene; Jedoch ist obvermeldte Verjährung der Zwen vnd Drenssig Jahren / allein gegen denen Weltlichen Grund: Herren zu verstehen / dann / die Geistlichen Grund: Herren betreffend / lassen Wir es bey denen / den Achten Martij Sechzehnhundert Ain vnd Dren: sig / vnd Neundten Martij Anno Sechzehnhundert Vier / vnd Dren: sig / ergangenen Resolutionen der Zeit allerdings verbleiben.

§. 5.

Ein Vogt: Herr hat von seinen Vogt: Holden / den schuldigen Vogt: Dienst / jedoch ohne Staigerung / wie auch dasjenige / was er Vogt: Herr sonst in alt hergebrachter Possels hat / einzunehmen / vnd zu fordern / hingegen ist der Vogt: Herr seine Vogt: Holden jederzeit treulich zu schutzen / verbunden.

§. 6.

Der Vogt: Herr ist schuldig / fleissige Obsicht zu haben / daß die / vnter seine Vogtthey gehörige Kirchen: oder andere Geistliche Stiffts: Güter / vnd Einkommen / treulich verwaltet / vnd darüber Jährlich / oder längist inner zwen Jahren / Ehrbahre Raittung bey der Kirchen / vnd zwar in dem Pfarr: Hoff / wo einer vorhanden / da aber nicht / in einem andern / der Kirchen nahend gelegenen tauglichen Haus / mit Vermeidung aller vnothwendigen Vnkosten / gethan werde. Vnd solle sich der Vogt: Herr mit dem Pfarrer / wegen der Raittungs: Auf: nehmung / eines gewissen Tags / vnd Stund vergleichen / auch solches Bierzehen Tag vorhero / von der Sangl / damit sowohl der Grund: Herr / als Pfarrmennig / vnd sonst ein jeder / so darbey interessirt , er: scheinen möge / verkündet: auch wann die Raittungen ordentlich auff: genommen / selbige vom Pfarrer / vnd Vogt: Herrn also gleich in loco ratificirt , vnterscriben / vnd gefertiget werden. Was aber die Auf: nehmung der Kirchen: Vätter / oder Zech: Pröbst / anbelangt / solle zu: vor von dem Vogt: Herrn die Pfarr: Mennig mit ihrem Vorschlag vernommen / vnd auß denen Pfarr: Kindern alsdan Ehrlich: Gewis: senhaft: vnd Wohlhabige Männer bestellt werden.

§. 7.

Was im vorstehendem §. der Kirchen: Raittung halber / für den Vogt: Herrn geordnet / ist nicht dahin zu verstehen / als ob dardurch

der Lehens-Herz darvon außgeschlossen wäre / sondern wann / neben dem Vogt-Herzn / auch ein besonderer Lehens-Herz vorhanden / soll es gleichwohl bey dem / was oben in dem Titl von der Geistlichen Lehensschafft / §. 14. zugelassen / sein Verbleiben haben.

## §. 8.

Wann ein Vogt-Herz selbstn / oder durch andere / seinen Pfarrer / oder Beneficiaten / mit gefährlichen Straichen bößlich / vnd freventlich am Leib verlegt / oder gar vmb das Leben gebracht: Nicht weniger / wann er seine Geistliche / oder Weltliche Vogthen mißbrauchete / vnd der Kirchen-oder Vogthen Güter gefährlicher Weiß sich anmaßete / oder sonst in ander weeg denselben / an statt deß schuldigen Schutzes / selbst grossen Schaden / vnd Beschwärmuß zufügete / so hat er dardurch / neben gebührender Erstattung deß angethanen Schadens / die Vogthen verwürckt; jedoch soll er derer / ohne vorgehende Rechtliche Erkandtnuß / nicht entsetzet werden.

## §. 9.

Was aber im Titl von Geistlichen Lehenschafften / bey dem letzten §. wegen absonderlicher Beding- vnd Verordnungen / gemeldt worden / ist auch von denen Geist- oder Weltlichen Vogthenen zu verstehen.

## Der Dritte Titul.

## Von der Dorff-Obrigkeit.

**W**elche Dörffer im Land von alters hero eigene Dorff-Obrigkeit gehabt / die sollen noch forthin darbey gelassen werden. Was aber einer solchen Dorff-Obrigkeit eigentlich zuestehet / ist nachfolgendts zu vernehmen.

## §. 1.

Erstlich / alles / was zu Erhaltung deß gemainen Weesens in einem Dorff nothwendig ist / als Policeny / Infections- vnd andere Lands-

Landsfürstliche Ordnungen/ gebührt der Dorff-Obriegkeit darüber zu halten/ vnd die destwegen nothwendige Anstalten fürzukehren.

§. 2.

Der Dorff-Obriegkeit ist auch ins gemain / das Schenckrecht/ oder Leuthgeben im Dorff das halbe Jahr / als von St. Georgi/ bis St. Michaelis Tag/ zueständig. Jedoch solle hierdurch denen Unterthanen an deme / so sie diß Orths durch langwierigen erfessenen Gebrauch/ in der Leuthgeschafft hergebracht/ nichts benommen seyn.

§. 3.

Die Rumor- vnd Kauffhändl/ welche sich auffer des Dachtropffs/ vnd Haus- Hoffs/ auff Gassen/ vnd Strassen/ inn- vnd auffer des Dorffs zuetragen/ vnd nicht Landgerichtsmässig seynd/ hat die Dorff-Obriegkeit abzuhandlen / vnd zu bestraffen / auch im Fall die Sachen Landgerichtsmässig weren / vnd der Dorff-Herr nicht zugleich das Landgericht hätte/ die Thätter Unserer außgangenen neuen Landgerichts-Ordnung gemäß/ dahin zu liefern.

§. 4.

Ingleichen gebührt auch der Dorff-Obriegkeit die Paanthaltung/ vnd Wandl/Kirchtag Behuet/ einnehmen des Standgelts / Obacht der Rauchfang / Bestellung des gemainen Dieners/ Wachter / vnd Stundrieffen/ wie auch Weeg/ vnd Steeg/ Rain / vnd Stain/Waid/ vnd Gehülts / Einquartier- vnd Verpflegungs Werck (jedoch allein bey denen Durchzügen) vnd andere dergleichen zur Gemain/ inn- vnd auffer des Dorffs gehörige Sachen/ zu beobachten/ vnd in gutem Weesen zu erhalten. Vnd seynd anderer Obriegkeiten daselbst wohnende Unterthanen / vnd Inleuth in allen diesen Fällen / der Dorff-Obriegkeit zu gehorsamben/ auch auff Verwaigerung / ihre Obriegkeiten sie dahin anzuhalten / auffer deren Gemainschafftigen aber / einige andere Roth der Dorff-Obriegkeit zu thun nicht schuldig.

§. 5.

Es gebühret auch in das gemain der Dorff-Obriegkeit der Blum- suech/ Waid- vnd Viechtrib/ neben der Gemain / als welcher an ihrem Recht diß Orths nichts benommen wird.

§. 6.

Wir wollen aber in allen diesen Dorff-Obriegkeitlichen Fällen / durch obige Unsere Satzung/ demjenigen/ was etwo in ainem/ vnd anderm Orth anderst verglichen worden / nichts benommen haben.

## Von der Grund-Obrigkeit.

S. 1.

**I**n dem Grund-Herrn seynd seine Vnterthanen in Real- und Personal Sprüchen (auffer deren Fällen/so Landgerichtsmässig/ oder der Dorff-Obrigkeitlichen Jurisdiction anhängig) vnterworffen.

S. 2.

Dahero er über alle/ wider solche Vnterthanen fürkommende Civil-Klagen / als erste Instanz, nach Vernehmung beeder Theil Nothdurfften/ ordentlich zu erkennen/ und zu sprechen hat; jedoch die Appellation an Vnsere N: De: Regierung vorbehalten.

S. 3.

Defgleichen seynd alle Straffen/ Wandl/ und Fälligkeiten/ von Schmach/ Schelt/ Rauff/ Rumor/ und andern dergleichen Händln/ die vnter dem Dachtropffen/ und nicht auff offener Gassen/ und Straffen fürgehen / noch Landgerichtsmässig seynd / dem Grund-Herrn zuegehörig.

S. 4.

Er hat auch die gewöhnliche Robbath von denen Vnterthanen zu begehren; Item die außgeschribene Steuer/ vnd andere Lands-Anlagen von ihnen einzunehmen / und gehöriger Orthen abzustatten; es wäre dann / daß der Vogt-Herr die Vnterthanen / und Gülden in seiner Einlag hätte / auff welchem Fall er die Steuern/ und Lands-Anlagen / einzufodern befuegt.

Von dem Pfundgelt/ Sterbrecht/  
~~und Abfahrt.~~

S. 5.

**W**ann mit denen Häusern / und Grundstücken / auch Oberländern / es sey gleich durch Kauffen / Ablösen / Tausch / Abwechßlen / Schanckung / Heyraths-Mittlen / Geschäft / und Erbschafften / oder auch durch andere zuelässige Weis / ein Veränderung fürgehet / lassen Wir zwar mit Nehmung des Pfundgelts /

gelts / wie es bißhero bey denen Stätt- vnd Märckten im Land / wie auch der gemainen Statt Wienn gehalten worden / so viel die Statt Wienn / wie auch andere darinnen befindliche Grund-Obrigkeiten / so inn- vnd vor der Statt denen von Wienn Steuerbare Grund- vnd Häuser haben / belangt / noch hinfüran verbleiben; Wie Uns dann auch bevorstehen solle / bey Unserm Kayserlichen Grundbuch ein- oder keine Änderung fürzunehmen. Betreffend aber die Herrschafften / vnd Grund-Obrigkeiten dieses vnseres Erz- Herzogthums Oesterreich vnter der Enns / wollen Wir zu lassen / daß durchgehend von dem Gulden drey Kreuzer / vnd nit mehr / hinfüran sollen genommen: Vnd wann in obbemeldten Veränderungen der Werth des Grundstücks nicht selbst benennt wird / in solchem Fall die Grundstück nach treuem Werth geschätzt / vnd so dann / wie erwehnt / die drey Kreuzer von jedem Gulden geraicht werden. Desgleichen sollen bey eraignetem Todtfall der Vnterthanen / von dero Verlassenschafften in liegend- vnd fahrenden / nicht mehr / dann drey Kreuzer vom Gulden begehrt; Jedoch solle solches Pfundt in denen Verlassenschaffts- Fällen nur allein von des Verstorbenen Verlassenschafft / vnd gar nicht von der überlebenden Con- Person Guth ( wie bißhero bey etlichen Orthen durch Mißbrauch practicirt worden ) genommen: nicht weniger sollen die Schulden / welche mit Obrigkeitlicher Fertigung beschehen / wie auch die Waisen- Gelder / Heyrathliche Forderungen / Eidlohn / vnd dergleichen privilegirte / oder andere liquidirt, vnd pailirliche Spruch vorhero abgezogen / vnd von dem übrigen richtigen Guth allein obbesagtes Pfundt- Geld geraicht werden. Das Sterbhaubt aber / als nemblichē das beste Stück an Pferden / Viech / oder andern Fahrnüssen / wie es Rahmen haben mag / oder den Werth dafür / wollen Wir bey allen Herrschafften / vngehindert des alten Herkommens / als ein vnzuverlässige Betrangnuß / hiemit völlig auffgehbt haben / vnd solle selbiges bey würcklicher Bestrafung der Vbertreter / ferrers weder begehrt / noch genommen werden. Hingegen was das Abfahrtgeld anbelangt / lassen Wir zu / daß hinfüran von denenjenigen Erbschafften / welche bey denen Herrschafften im Land von einem hinweg / vnd vnter einen andern Herrn gebracht werden / nach Abzug der Schulden / vnd andern nothwendigen Außgaben / von jedem Gulden drey Kreuzer / von deme aber / was außser Lands geführet wird / von jedem Gulden sechs Kreuzer / billich möge gefordert / vnd genommen werden.

§. 6.

Ein Grundt- Herr mag seine Grundt-Obrigkeitliche Gerechtig-  
keiten

feiten einem andern nach Belieben verkauffen / oder sonst übergeben; Jedoch hat der Kauffer oder Vbernehmer nicht Macht wegen solcher Veränderung/die Vnterthanen von ihren Erb-Güetern abzuschaffen/ sondern er solle die darben/ allermassen sie dieselbe bey vorigem Grund-Herrn innen gehabt (ob gleich der Verkauffer / vnd Vbergeber solches nit vorbehalten/oder die Contrahenten schon ein anders mit einander verglichen hätten) ruhig verbleiben lassen. Ingleichen/ wann der Grund-Herr einen Grund nur allein auff gewisse Jahr/oder auff etliche Leiber hinumb gelassen/vnd dann seine Grundt-Obigkeitliche Gerechtigkeith ainem andern zu kauffen geben / sollen dieselben Bestandtleuth/ vnd Leibgedings-Genossen/ biß zu Endtung ihrer Zeit/ bey denen hingelassenen Gütern/ es sey gleich bey der Kauffs-Abred außdrucklich bedingt/ oder nicht/ vnabgeschafft/ vnd ruhig gelassen werden.

## §. 7.

Die Vnterthanen seynd schuldig/ihre noch im Gewalt/ vnd Brod habende Söhn/vnd Töchter/deren sie zu aigen Diensten nit bedürfftig/ oder dieselben sonsten in frembde Dienst geben wolten / ihrem Grundt-Herrn vor allen andern in Dienst erfolgen zu lassen; dargegen aber sollen dieselben von ihrem Herrn/ oder Frawen nicht wie Sclaven/vnd Leibaigne / sondern wie andere freye Ehehalten / vnd Dienstbotten/ mit gebührender Kost/ vnd Lohn versehen/ vnd vnterhalten/ auch nach Verfließung drey Jahren / wider ihren Willen ferrers zu dienen/nicht gezwungen werden. Außer dessen/ ist denen Vnterthanen ihre Kinder in Stätt / vnd anderst wohin zum studieren / Lernung eines Handwerchs / oder anderer ehrlicher Sachen / jedoch mit Vorwissen der Obigkeit/ zu schicken / vnverwehrt.

## §. 8.

Ingleichen kan der Grund-Herr/seiner verstorbenen Vnterthanen hinterlassene Waisen in seine Dienste nehmen/vnd sie/biß auff das vierzehende Jahr ihres Alters/ ohne Lidlohn gebrauchen; jedoch ist er dieselbe mit nothwendiger Vnterhalt- vnd Kleydung/ ohne Entgelt ihres etwo habenden Erbtheils/zu versehen schuldig. Wann sie aber das vierzehende Jahr ihres Alters erfüllt/seynd sie darüber drey Waisen Jahr/ gegen gebührendem Lidlohn zu dienen / verbunden / ferrer aber können sie von der Obigkeit/zu dienen/ wider ihrem Willen nicht angehalten werden; allermassen solches auch in Vnserer Verhabschaffts- Ordnung/in dem Sechsten §. des Neundten Tittels/vorgesehen worden. Im übrigen/

übrigen / wofern einem / oder andern Waisen / eine Heyrath zustünde / so solle seine Obrigkeit ihne daran / ohne erheblich / vnd billiche Ursachen / nicht verhinderlich seyn ; wie dann auch kein Grund=Herz / oder Obrigkeit / befugt seyn solle / an statt der Diensten / eine Abfindung in Geldt / weder von denen Waisen / noch der Vnterthanen Söhn / vnd Töchter / zu begehren.

## Von Grund=Büchern / vnd Gewöhrn.

§. 9.

**D**ie Grund=Herzn seynd schuldig über ihre Güter ordentliche Grund=Bücher zu halten / vnd selbige zu gewissen Zeiten / nach eines / vnd andern Gelegenheit / auff ihren eignen Vnkosten zu besitzen ; jedoch daß es auffer erheblichen Ursachen / über drey Jahr nicht anstehe. Vnd sollen alle / vnd jede Grund=Holden / die zue selbem Grund=Buch dienstbah / ihre Dienst dahin entrichten. In solche Grund=Bücher sollen die Besitzer der dienstbahren Gründ / an Nutz / vnd Gewöhr geschrieben / alle fürgehende Veränderungen (an Seiten der Grund=Holden / vnd nicht der Grund=Herzn zu verstehen) wie auch die Satz=Verschreibungen / eingetragen / auch davon denen Interessirten Gewöhr / vnd Satz=Zetl / oder Außzug / vmb die Gebühr ertheilt werden.

§. 10.

Im Nutz / vnd Gewöhr ist niemand zu schreiben / er habe sich dann zuvor zu deme / so zu nächst daran geschrieben stehet / genugsamb legitimirt , vnd entweder durch Testament / oder andern letzten Willen / oder auch durch Verwandtschaft / erwiesen / daß das Grundstück an ihne erblich kommen. Wann aber durch Kauff / oder andern rechtmäßigen Contract , eine Veränderung beschicht / soll derjenige / so die newe Gewöhr begehrt / eine ordentlich / von seinem Gäber schriftlich gefertigt / oder mündliche Außsagung fürbringen / oder im Fall er damit nicht gefast seyn köndte / mit habendem Kauffbrieff / oder andern genugsamen Titul / oder aber mit lebendiger Zeugnuß / darthun / vnd erweisen / daß er solches Guet auffrecht / vnd redlich an sich gebracht habe / vnd sollen alle solche brieffliche Urkunden / vnd Zeugschafften in glaubwürdigen Abschriften bey dem Grund=Buch fleißig auffbehalten werden.

§. 11. Wann

## §. 11.

Wann dem Grund-Herrn in Erb-Fällen glaubwürdig fürkame/ daß mehr Erben vorhanden / so zu dem Erbguet Sprüch/ vnd Berechtigkeit haben möchten / so ist er deme / welcher die Gewöhren suecht/ solche ehender zu fertigen nicht schuldig / er versichere dann ihne zuvor/daß er das Grund-Buech disffahls ohne Nachtheil/vnd Schaden halten wolle.

## §. 12.

In Beschreibung der Gewöhren / sollen beede Theil / als der Erblasser / oder Uebergeber/vnd der Erb/oder Uebernehmer/ mit Tauff-vnd Zunahmen benennt/wie auch der Titl / dardurch die Veränderung beschiecht / Item wo solches Guet gelegen / in welcher Riedt / oder Gebürg / die nechste richtige Anrainung / oder Stain / vnd March / auch was / vnd wie viel / wohin / vnd zu was Zeit im Jahr/davon zu Dienst zu reichen/alles klar/vnd lauter vermeldt/vnd einverleibt werden.

## §. 13.

Wann ein Grund-Herr einen Grund / der ihme vmb nicht bezahlten Dienst / oder anderer Ursachen willen/rechtlich haimbgefallen/vnd zuerkennt worden / jemanden auffgeben will / soll er den rechtlichen Ausspruch / darinnen ihme solcher Grund zuerkennt / zu der Gewöhr legen / vnd darauff die Gewöhr fertigen / wann aber der Grund-Herr den Grund erst von neuem auffgibt / so ist es an der blossen Gewöhr genug.

## §. 14.

Die Gewöhren können auff viererley Weisß / benenntlichen / 1. auff einen allein / 2. auff Mann/vnd Weib/oder andere zugleich / 3.mit gesambter Hand / vnd 4. auff überleben / ertheilt / vnd genommen werden.

## §. 15.

Wann jemand allein an Rug/vnd Gwöhr geschrieben wird/so gehört das Gut ihme allein zu / vnd wann er dasselbe in Lebzeiten nicht veräußert/fällt es nach seinem Tode/ ohne Geschäft / auff dessen Erben/ ob schon deren in der Gwöhr nicht wäre gedacht worden.

## §. 16.

Wann ein Mann / sampt seinem Weib / oder sonst ihrer mehr zugleich / an Rug/vnd Gwöhr gebracht / so ist ihnen das Grundstück zu gleichen Theilen zuständig/vnd wann eines vnter ihnen mit Todt abgeheth / so fällt sein Theil auff dessen Erben / oder wem er es etwann durch

durch letzten Willen verschafft hat/jedoch dem Ueberlebenden die Ablösung/nach billicher Schätzung/vorbehalten; es wären dann Eheleibliche Kinder vorhanden/denen des Verstorbenen Theil zufiele/in welchem Fall die Ablösung/ohne der Kinder/oder ihrer Verhabenen Einwilligung/nit statt hat. In Lebzeiten aber/solle eins/ohne des andern Vorwissen/vnd Willen/seinen Theil durch Verkauf/Tausch/Versatz/oder andere Contract, zu veräußern nicht Macht haben; hingegen auch eines/das andere/an der vorhabenden Veräußerung/ohne erhebliche Ursachen/nicht hindern. Vnd wann destwegen zwischen Mann/vnd Weib/oder andern/Stritt entstandte/worüber sie sich in Güte nicht vergleichen könten/soll die Entscheidung/nach Beschaffenheit der Sachen/entweder der Grund-Obrigkeit/oder der Instanz, vnter welche beede Persohnen gehören/zustehen.

## §. 17.

Wann die Gewöhr zwischen Eheleuthen/oder andern/auff gesambte Hand gestellt ist/so ist ihnen das Guet auff gleichen Theil zueständig/vnd hat/nach eines/oder andern Ableiben/die überlebende Persohn selbiges ihr lebenlang völlig zu genießen; jedoch sollen die contrahirende Persohnen dieser auff Leibs lebenlang gebührenden Nutzniessung halber/bey denen/auff gesambte Hand aufrichtenden Gewöhren/jedesmahl certiorirt, vnd erindert/solches auch in denen Gewöhren-Instrumenten außdrucklich einverleibt werden. Wann aber die überlebende Persohn auch mit Todt abgeheth/so fällt ihr Theil auff ihre Erben/oder wem sie es etwan verschafft hat/vnd der übrige Theil ist des vorher verstorbenen Erben/oder wem ers vermacht hat/gehörig.

## §. 18.

Wann die Gewöhr zwischen Eheleuthen/oder andern/auff Ueberleben gestellt/vnd eines davon mit todte abgeheth/so fällt das Guet auff die überlebende Persohn völlig/vnd kan ein Theil/ohne des andern Einwilligung/hierinnen kein Enderung fürnehmen; jedoch alles mit dem Verstandt/das weder bey diesem/noch im vorigen Fall der gesambten Hand/denen etwan vorhandenen Kindern/an ihrer natürlichen Erbgebührruß dardurch ichtes entzogen werden solle.

## §. 19.

Die Geistlichen/als Prælaten/Pfarrer/vnd Beneficiaten/sollen/so oft sich mit ihrer Persohn eine Veränderung zueträgt: die Ordens Persohnen aber/so veränderliche Vorsteher haben/wie auch die

Zöchen/Bruderschaften/vnd Gemainden/ in zehen Jahren ein mahl/ alle andere aber bey nechster Besizung jedes Grund-Buchs auff dem Land/die Gewöhr nehmen; widrigen falls/ so offft solches vnterlassen wird/ für jedesmahl zum Wandl 45. Kreuzer/vnerachtet sonsten der Grund-Dienst ordentlich entrichtet/ zu bezahlen schuldig seyn; es wäre dann einer/ oder ander/ auß erheblichen Ursachen hieran verhindert worden.

## §. 20.

Ein Grund-Herr kan auch ohne vorgehende rechtliche Erkantnuß keinen Grund einziehen/ sondern wann er vermaint/ daß ihme ein Grund/ wegen nicht bezahlter Dienst/ oder anderer Ursachen halber/ haimbgefallen/ stehet ihm bevor/ ein vnparthenisches Grund-Recht niderzusetzen/ vor demselben seine Sprüch vorzubringen/ vnd darüber mit Vernehmung der Interessirten Parthey/ welcher der Grund angesprochen wird/ rechtlicher Ordnung nach/ erkennen zu lassen; jedoch dem beschwården Theil die Appellation an Vnsere R. De. Regierung vorbehalten. In Vnterlassung dessen/ kan er von dem Grundholden/ bey gehöriger Instanz eines Gewalts beklagt werden/ vnd ist er dem Grundholden/ den eingezogenen Grund/ sambt der auffgehobenen Nutzung/ vnd deren/ so auffgehobt werden können/widerumben abzutretten/ auch sich mit ihme vmb den erwisenen Gewalt/verursachte Expens, Vnkosten/ vnd Schäden/ nach billichen Dingen/ oder Gerichtsmäßigung/ zu vergleichen/ schuldig/ sodann mag er gleichwohl wegen der vermainten Fälligkeit/ die rechtliche Erkantnuß/ wie oben gemelt/ fürgehen lassen.

## §. 21.

Zu Ersetzung eines solchen Grundrechts/ soll der Grund-Herr eine verständige/ vnparthenische Persohn zum Richter/ vnd neben demselben wenigist noch vier andere/ gleichfals verständig-vnd vnparthenische Persohnen/ zu Benisigern erkiesen/ welche die/ ihnen auffgetragene Erkantnuß entweder allhie/oder auff dem Land bey der Grund-Obrigkeit/ oder anderwerths/ nach ihrer Gelegenheit/ jedoch nicht auffser Lands/ fürnehmen mögen.

## §. 22.

Wann dem Grund-Herrn/ wegen vnbezahlter Dienst/ vnd also auß verschulden des Grundholds/ ein Grund/ oder Guet zuegesprochen wird/ so hat er dieselbe Nußstand/ an dem Dienstmann absonderlich nicht zu begehren/ sondern muß sich mit dem zugesprochenen/ vnd eingezogenen Guet begnügen lassen; hingegen ist ihme/ neben solchem Grund

Grund auch die etwann darein verwendte Verbesserung verfallen/ vnd er deswegen dem Dienstmann ainige Erstattung zu thun nicht schuldig.

§. 23.

Es ist zwar im Buch von Contracten / Tit. 14. §. 12. geordnet/ daß/wann ein Grund-Herr seine Dienst- vnd Grundforderungen über drey Jahr lang / vnd öftters beruffen / von dem Dienstmann nicht bekommen könnte / er in denen überlendten / den Grund mit Besetzung eines Grundrechts einzuziehen befuegt sene; jedoch sollen die Grund-Richter bey der Erkantnuß wohl in acht nehmen / vnd die Fälligkeit dißfals anderst nicht erkennen / als wann sich befindet / daß der Zins-Mann die Dienst fürseslich / vnd muthwilliger Weis / so lang anstehen lassen / vnd dem Grund-Herrn vorenthalten / es wären dann verzuckte / oder Fall-Dienst / welche nach eines jeden Orths alter Gerechtigkeit / vnd Gebrauch abzustatten seynd.

§. 24.

Die übrige Ursachen zur Fälligkeit eines Grund / auch was sonst der Grund-Obrigkeit weiters anhängig / vnd allhier nicht außgetruckt ist / hat man auß jetztgedachtem Buch von Contracten im 15. Titl / mehrers zu vernehmen.

§. 25.

So viel aber der Statt Wienn / auch anderer Stätt / vnd Märckt Grund-Buchs-Ordnung betrifft / lassen wir es bey deme / wie es bißhero gehalten worden / noch ferrers also verbleiben.

## Von der Grund = Buchs Tax / vnd Gebühren.

§. 26.

**N**achdeme Wir wahrgenommen / daß nicht allein bey Un- fern Landsfürstlichen / wie auch bey gemainer Statt Wienn / vnd andern Unfern Landsfürstlichen Stätt- vnd Märkten / sondern fast bey allen / vnd jeden Grund-Obrigkeiten des ganzen Lands / mit Raichung der Grund-Buchs Taxen ein grosser Unterschied gehalten wird: neben deme auch bey etlichen derselben vielfältige Beschwär- Staigerung / vnbilliche Exactio- nen / vnd Mißbräuch vnterlauffen: Als wollen Wir zwar bey deren von Wienn: Wie auch anderer / in der Statt befindlicher Grund-Obrig- keiten/

zeiten / so inn vnd vor bemelter Statt denen von Wienn Steuerbare Grund / vnd Häuser haben / dann auch bey denen übrigen Unsern Landsfürstlichen Stätt / vnd Märkten / an bemelter Grund-Tax-Ordnung nichts verändern / jedoch zu einer durchgehenden Gleichheit / wie es mit der Tax bey allen / vnd jeden Grundbüchern / auff dem ganzen Land / es seyn dieselbe gleich Geist: oder Weltlichen Herrschafften / vnd Grund-Herrn zuegehörig / ohne Unterschied hinfüran solle gehalten (vnd auffer dessen weiter nichts gefordert werden) nachfolgende Tax außgeworffen haben.

1. Für Abschreib-oder Abthue-Gelt von jeder Persohn 6. fr.
  2. Einschreib-Gelt in gleichen von jeder Persohn 6. fr.
  3. Gewöhr-Gelt / es seyn ain-oder mehr Persohnen darinnen begriffen / wann dieselbige geben wird auff einen Haus-Grund 1. fl. 30. fr.
  - Da es aber ein Gewöhr ist auff ein Oberlendt 1. fl.
  - Von Anmeldung der überlebenden Persohn bey dem Grund-Buch 30. fr.
  4. Für ein Gewöhr Außzug / wann selbiger begehrt wird. 15. fr.
  5. Für das Pfund-Geldt / wann nemblich ein Veränderung mit denen Häusern / vnd Grund-Stücken fürgehert / wie oben / in diesem Titul / bey dem sechsten S. vorgesehen / von jedem Gulden 3. fr.
  - ~~6. Abfahrts-geldt von deme / was von einer Herrschafft zur andern im Land geführt wird / von jedem Gulden 3. fr.~~
  - Von deme aber / was auß dem Land geführt wird / von jedem Gulden 6. fr.
  7. Einen Satz auffzurichten / vnd fürzumercken / vom Gulden 2. pf.
  8. Für den gefertigten Satzbrief / gebührt der Obrigkeit 1. fl. 30. fr.
  9. Für den Satz-Außzug / wann er begehrt wird / Schreib-Geldt / 15. fr.
  10. Einen Satz zu cassiren der Herrschafft 1. fl. 30. fr.
  11. Beschau-oder Außmarch-Zettul 18. fr.
  12. Beym Grund-Buch auffzuschlagen / oder nachzusuchen / wann dasselbe nicht offen ist. 6. fr.
  13. Verbott-Geldt. 18. fr.
  14. Von einem Weingarten zu verschlagen 6. fr.
  15. Von denen Geistlichen Persohnen / welche vnveränderliche Vorsteher haben / so offft sich mit ihnen Veränderungen ereignen / Gewöhr-Geldt 1. fl.
16. Die

16. Diejenige Communiteten / welche nach Inhalt des hievorstehenden 20. §. die Gewöhr alle zehen Jahr nehmen / sollen reichen Gewöhr-Geldt 1. fl
17. Welcher die Gewöhr zu rechter Zeit / wie oben in §. 20. vorgesehen / nicht nimbt / hat zum Wandl verfallen 45. fr.
18. Wer den Dienst bey offenem Grund-Buech nicht entricht / ist verfallen 22. fr. 2. pf.

Wir befehlen hierauff Unserer R: De: Regierung / vnd andern nachgesetzten Gerichtern gnädigst / vnd wollen / daß nicht allein über diese Tax-Ordnung vestiglich solle gehalten / sondern auch die Ubertretter / neben Erstattung dessen / was sie zuviel genommen / noch darzu ernstlich gestrafft werden.

## Der Fünffte Titul. Von der Robath.

§. 1.



In jeder Hold / vnd Vnterthan auff dem Land / ist von dem behaußten Guet seinem Grund-Herrn zu Robathen schuldig / er könne dann mit briefflichen Urkundten / oder in andere Weeg erweisen / daß solches Guet / vnd dessen Inhaber / oder er selbst / von dem Herrn der Robath insonderheit befreyet worden.

§. 2.

Von denen vnbehaußten Gütern / vnd Gründen aber / als Burgrechten / vnd Oberlenden / seynd deren Inhaber dem Grund-Herrn ainige Robath zu thun nicht schuldig.

§. 3.

Denen Inleuthen mag zwar von dem Grund-Herrn eine Hand-Robath / doch nicht über zwölff Tag im Jahr / auffgelegt / jedoch von selbigen sonsten weiter ainiges Schutz-Gelt nicht gefordert werden.

§. 4.

Der behaußten Vnterthanen Robath betreffend / ist von Unserm Vorfahren noch Anno 1563. ein Resolution ergangen / daß Unsere getreue Stände sich zwar einer vngemässigten Robath gebrauchen können /

können / dabey aber die Vnterthanen wider die Billichkeit nicht beschwären sollen. Nun lassen Wir es bey obiger Resolution der Vn-  
mäßigung auch annoch verbleiben / wollen aber wegen deß / bißhero  
fast durchgehend eingeschlichenen Mißbrauchs / deß gar zu strengen/  
vnd überhäufften Anhalten zur Kobath / alle Obrigkeiten dahin ernst-  
lich ermahnet / vnd befehlet haben / daß sie ihre Vnterthanen mit der  
Kobath wider Billichkeit nicht beschwären / noch selbe dardurch an  
ihren selbst aigenen Vnterhalt vnd Nahrungen verhindern / weder mit  
gar zu weit entfehrten langwürigen Ausbleiben / von ihrer Würth-  
schafft abhalten sollen / widrigen falls auff der Vnterthanen einkom-  
mende Klagen / Wir solche Betrangnussen nicht allein einstellen / son-  
dern auch gegen die Vbertreter mit würcklicher Straff / auch Verän-  
derung der vngemäßigten / in ein gemäßigte Kobath / verfahren lassen  
wollen.

## §. 5.

Wo es von alters herkommen / daß denen zur Kobath erschein-  
den Vnterthanen / das Brodt / auch andere Speiß / vnd das Futter  
für ihre Roß / vnd Ochsen geraicht wird / darbey soll es hinfüran aller-  
dings verbleiben : wie auch bey andern Herrschafft / vnd Orthen /  
wo deren keines bißhero im Gebrauch gewesen / ins künfftig wenigst  
das Kobath = Brodt / oder ein gewisses Getraid darfür / geraicht  
werden.

## §. 6.

Ob zwar die Vnterthanen ihrem Herrn / allein würcklich zu  
Kobathen / schuldig / so stehet doch beeden Theilen / sich an statt der  
Kobath / auff ein gewisses / vnd billiches in Geld mit einander zu ver-  
gleichen ; bevor / welches auch auff obbemeldte / der Inleuth 12. Ko-  
bath = Tag zu verstehen ist. Da aber ohne vorbeschehenen Vergleich/  
der Herr etwann das Kobath = Geld von denen Vnterthanen vorhin  
eingenommen hätte / ist selbiger gleichwohlen befuegt / ins künfftig  
vmb seiner bessern Gelegenheit willen / die würckliche Kobath von  
denen Vnterthanen wiederumb zu  
begehren.

## Der Sechste Titul.

### Von Zehendt.

§. 1.

**I**n diesem Erb-Herzogthumb Oesterreich/ seynd von Alters hero / so wohl die Weltlich-als Geistliche Persohnen / der Zehendten fähig / wann sie anderst dieselbe mit rechtmässigem Titul / oder Verjährung / an sich gebracht haben / worbey wir es annoch ins künfftig verbleiben lassen.

§. 2.

Der Zehendt ins gemein / seynd zweyerley / als der Grosse / vnd Kleine / zu Feld / vnd zu Dorff. Der Grosse zu Feld / ist der Erand- vnd Wein- Zehendt; vnter dem Erand aber / Weiz / Gersten / Korn / Habern / Arbes / Linsen / Bohnen / Haiden / Brein / vnd dergleichen / zu verstehen. Der Kleine zu Feld / bestehet in Saffran / Kraut / Kuben / Haar / vnd dergleichen; zu Dorff aber / in grossem / vnd kleinem Viech / Ahyren / Käsen / vnd anderley Sorten.

§. 3.

An welchen Orthen der klein / oder auch grosse Zehendt von Alters / oder wenigist von zwey / vnd dreyssig Jahren hero / nit im Brauch gewesen / oder die Zehendt- Holden sich nicht besonderlich darzu verbunden / ist man denselben auch hinsüran zu reichen nicht schuldig; doch solle in diesem Fall / da ein Vasall, oder Bestandtman / dergleichen Zehendt einzunehmen vnterlassen / dem Eigenthumber / oder Lebens- Herrn / diese Præscription nichts præjudiciren.

§. 4.

Von deme / was deß dritten Jahrs in Prach- vnd Erand- Feldern / auch sonsten jährlich in Pointen / oder Garten Zehendtbahres erbauet wird / davon soll man eben so wohl / als von andern Baufeldern / den Zehendt zu reichen schuldig seyn. Wo aber ein Garten / oder Wein- Säß ben einem Haus / oder Hoff / mehr zum Lust / als Nutzbarkeit gezieglet / vnd erbauet worden / die sollen Zehendt- frey gelassen werden / vnd ob es schon alte Gärten / vnd Säß wären / die gleichwohl ihre sonderbahre Nutzbarkeit hätten; jedoch über verjährte Zeit kein Zehendt davon

davon gegeben worden / solle nochmahlen keiner davon begehrt werden.

## §. 5.

Die Neubrüch/vnd Neugereith / werden genent diejenige Gründt / allda zuvor weder Furch / Strang / noch Gräfften gesehen / auch nie was angebauet worden. Die Auffsbrüch aber jene Gründ / welche vorhero zwar angebauet gewesen / aber kurz / oder lang hernach in einen andern Bau verkehret worden. Was nun die Ersten / nemblichen die Neubrüch/vnd Neugereith anbelangt / sollen dieselben denen Geist- oder Weltlichen Zehendt-Herrn/welche auff diesem Grund die Zehendt-Gerechtigkeit haben/wann solche zu Aecker gebauet worden / die ersten fünf Jahr / da sie aber zu Weingärten außgesetzt wurden / die ersten acht Jahr / keinen Zehendt/sondern erst nach Verfließung deren/denselben jährlich zu reichen schuldig seyn. Die andern / als nemblichen die Auffsbrüch / wann sie über zehen Jahr Ded gelegen / sollen die Aecker drey die Weingärten aber sechs frey Jahr haben / da aber auff einem ganz freyen Grund ein Neugereith gemacht würde / ist man davon keinen Zehendt zu geben schuldig.

## §. 6.

Der Zehend von allem Getrandt / so mit der Sichel abgeschnitten wird / solle in Mändel / oder bey weniger Ertragnuß/ Garbenweiß zu Feld geraicht werden / vnd der Zehendt-Herr solche Mändel / oder Garben jedem auff seinem Baugrundt abzuzählen / auch seines Gefallens / ohne einige des Zehentmanns Verhinderung / am ersten / vnd lextern / oder mittlern Hauffen abzufahren / den Zehendt außzustecken / vnd zu erheben / befugt seyn. Was aber das ringere Getrandt anbelangt / so nicht mit der Sichel abgeschnitten / sondern abgemahet wird / das solle der Madt / oder dem Häuffel nach / verzehent / vnd der Zehent-Herr gleichfalls die Zehente Madt / oder Häuffel zu mercken / vnd zu erheben haben / wo aber der vngleichen Maden / oder Häuffel halber / solches nicht seyn kunte / so ist der Zehent-Mann auff des Zehent-Herrn Begehren / gleiche Schöberl zu machen schuldig.

## §. 7.

Damit aber der Baumann an Einführung seines Getrandts nicht gesaumbt / vnd dardurch in Schaden geführet werde / noch der Fleißige des Vnfließigen zu entgelten habe / so soll ein jeder Zehendt-Herr/wann er von dem Baumann angelanget wird / auff seinem Grund den Zehent vnwaigerlich außstecken / vnd erheben : auch wofern er  
nicht

nicht durch Ungewitter daran verhindert wird / solches über drey Tag nicht anstehen lassen / wurde er aber darüber saumig erscheinen / solle dem Zehent-Holden / sein Getrand durch Unparthenische außzustecken / nach Gelegenheit einzuführen / vnd den Zehent / Mändl: Schober: Häuffel: oder Madweiß im Feld ligen zu lassen / erlaubt seyn; jedoch von ihme hierinnen kein Gefärde gebraucht werden.

## § 8.

Den Wein-Zehent betreffend / solle derselbe auch aller / vnd jeder Orthen im Land an denen Weingebürgen / vnd vor denen Weingärten Mäsch weiß beschriben / sodan nach jedes Orths wohlhergebrachten / vnd wenigist von Zwen vnd Drenssig Jahren continuirten ruhigen posses, abgefordert / die Keller-Beschaw aber nicht zugelassen werden / es hätte dann der Zehent-Herr / solche in gleichen von Zwen / vnd Drenssig Jahren hero / ruhig / vnd ohne Widerredt / im Brauch gehabt / worbey ihme hinfüran entweder noch ferrers zu verbleiben / oder die Beschreibung vor denen Weingärten vorzunehmen / frey stehen solle.

## § 9.

In gemain ist kein Zehentmann schuldig / Traid: Wein: oder andern Zehent / dem Zehent-Herrn selbst haimb vnd zuzuführen / wäre aber solches irgent vor alters hero / also gebräuchig gewest / dessen sollen sich die Zehentleuth daselbst auch künfftig nicht verwaigern.

## § 10.

Wann ein Geist: oder Weltlicher / über verjährte Zeit / das ist / wenigist in Zwen vnd Drenssig Jahren / von einem / entzwischen nicht oed gelegenen / sondern angebautem Grund / keinen Zehent gegeben / noch derselbe vom Zehent Herrn begehrt worden / so soll er auch hinfüran mit solchem Grund-Zehent frey verbleiben ; jedoch kan eines Bestand-Manns / oder Lehens-Vafallen nachsehen / dem Lehens-Herrn / oder Aigentumber / nicht präjudicirlich seyn. Wäre aber der Grund in mittelst maiste Zeit oed / vnd vnggebaut gelegen / vnd darumben kein Zehent darvon genommen worden / so solle der Inhaber sich der Verjährung nicht zu behelffen haben / sondern wann er solchen Grund wiederumben anbauet / darvon den Zehent / wie oben §. 5. dieses Tituls vermelt / zu raichen verbunden seyn.

## § 11.

Es ist aber nicht zuelässig / einen / oder mehr Acker auß Unfleiß / oder dem Zehent-Herrn zum Abbruch / vnggebaut ligen zu lassen / sondern

der wann dergleichen vermerckt wird / solle das Anbaw durch die Obrigkeit verschafft werden. Vnd wolte einer dieselbe zu Wisen ligen lassen/so solle er alsdan den Hew-Zehent davon zu geben schuldig seyn; es wären dann solche Aecker vormahlen auch Wisen gewesen / davon man keinen Hew-Zehent gegeben hätte/wann sie hernach wider zu Wisen gemacht / man auch keinen Hew-Zehent davon zu geben schuldig seyn solle.

## §. 12.

Wann ein Zehent-Herr in einem Weingarten den Zehent hat/vnd derselbe Weingarten hernach zu einen Acker gemacht wird / so folgt dem Zehent-Herrn der Traid-Zehent / allermassen wie er zuvor den Wein-Zehent gehabt / also auch wann ein Acker zu einen Weingarten gemacht wird / solle dem Zehent-Herrn von solchem Weingarten der Wein-Zehent auch zustehen. Vnd hat solches auch disen Verstand/ wann in einem Gezirck zwen unterschiedliche Zehent-Herrn seynd / deren einem der Wein-dem andern aber der Traid-Zehent gebühret.

## §. 13.

Wann zu einem Traid-oder Wein-Zehent zween/oder mehr unterschiedliche Zehent-Herrn seynd / so solle hinfüran/ vngeacht wie es vor disem gehalten worden / im ganzen Land kein Zehentmann schuldig seyn / jedem Zehent-Herrn seinen Theil selbst abzufondern / oder absonderlich zu geben / sondern wann er nach ihr sambentlicher Aufsteckung/ oder Abzählung des gebührliehen völligen Zehents / solchen ligen läst/ ist er alsdan weiter nicht verbunden / vnd die Zehent-Herrn mögen denselben selbst gleichwohl untereinander theilen ; was aber den Wein-Zehent / wie auch den kleinen Zehent belangt / lassen Wir es bey deme/ wie es jeder Orthen bishero im Brauch gewest / auch noch künfftig verbleiben.

## §. 14.

Der Zehent solle dem Zehent-Herrn/ohne Abzug des Bawkostens/ auch Bergrechts / vnd andern Grund-Diensts / wie auch der Land-Steur / oder einiger anderer Anlag/ gereicht werden / vnd der Zehent-Mann / umb ichtes dergleichen ihme was vorzubehalten / nicht Fueg/ vnd Macht haben.

## §. 15.

Wann von einem Grund der schuldige Zehent mehr / als ein Jahr außständig verbleibt/vnd solcher Grund vor der Bezahlung an jemand andern verwendet wird / so kan der Zehent-Herr den Aufstand nicht bey

bey der künfftigen Fehsnung / oder gegenwärtigem Inhaber / sondern bey dem vorigen suchen.

§. 16.

Wann ein Zehent zu Feld / vnd zu Dorff / groß / vnd klein / denen Zehent-Holden / nur auff gewisse Sorten über haubt überlassen wird / ob schon solcher Verlaß so viel Jahr / als sonsten zur Verjährung vonnöthen / gewehrt hätte / so können doch die Zehent-Holden sich hernach / wann es von dem Bestand kombt / von Raichung des völligen Zehents / in allen vor dem Bestand schuldig gewesten Sorten / nicht entschütten / noch einige Verjährung dinstwegen fürwenden.

Der Siebende Titul.

Von Bergrecht / vnd Weingart-  
Baw.

§. 1.



Als Bergrecht ist nach altem Herkommen / vnd Gebrauch dieses Unsers Erb- Herzogthums / ein Gewisser Dienst in Wein / oder auch Gelt / so einer von Weingarten / als Berg-Herz / einzunehmen hat / vnd ist der Inhaber eines Bergrechtmässigen Grundes / solchen Dienst davon zu entrichten schuldig / es wäre gleich / vnterschiedlichen Vngewitters halben / dieselbige Jahrs Ertragnuß wenig / oder auch gar nichts gewesen ; da aber einer einen Weingarten mit Fleiß oed ligen liesse / vnd über beschehene Anmahnung des Berg-Herzn / denselben wider zu erheben sich waigerte / oder sich dessen ferrers nicht annehmen thäte / so ist alsdan / nach verflossenen dreien Jahren / der Berg-Herz einen solchen verlassenen Grund / mittels ordentlicher Erkantnuß / einzuziehen / vnd mit selbigem (jedoch dem Grund-Herzn an seiner Gerechtigkeit vnnachtheilig) seines Gefallens zu verfahren besuegt ; hingegen wann der Weingarten / ohne des Inhabers Schuld / verödet wurde / so ist er so lang die Verödung wehret / noch füglich wider erhebt werden kan / zu keinem Bergrecht verbunden.

§. 2.

Wann einer einen Bergmässigen Weingarten zu einem Acker macht

macht / so solle er nichts destoweniger dem Berg-Herrn das gewöhnliche Bergrecht hinführo davon entrichten.

## §. 3.

Der Berg-Herr ist nicht schuldig / den ihme gebührenden Weindienst mit Gelt ablösen zu lassen / hingegen er auch den Bergholden / zur Ablösung nicht nöthigen kan. Da aber ein Berg-Herr zu wohlfaillen Zeiten / oder schlechten Jahren / sein Bergrecht ab- und einzufordern / es sene gleich nachlässiger Weiß / oder auch fürsächlichen / darumen anstehen liesse / daß er hernach zu bessern / vnd theuren Jahren solches / sambt dem andern / einzunehmen vermeinte / so solle er dessen nicht befugt seyn / sondern dem Bergholden / wann die Jährliche Raichung des schuldigen Bergrechts an ihme nicht erwunden / von denen außstands-Jahren / die Ablösung in dem Werth / wie der mitler Kauff derselben Orthen / Jährlich gangen / zu thun bevorstehen ; herentgegen auch / da bey guten Jahren / der Berg-Herr seines gebührenden Weindienstes nicht habhafft werden können / vnd schlechtere Jahre darauff erfolgt / er das außständige Bergrecht in dem schlechtern / vnd ringschätzigern Gewächs anzunehmen nicht schuldig / sondern dafür den Werth / wie solcher vorige Jahr gegangen / zu fordern befuegt seyn solle / welches dann auch von dem Zehent-Herrn / vnd Zehentholden zu verstehen.

## §. 4.

Es kan auch der Berg-Herr die außständt von vorigen Jahren / bey der Fehnung suchen / destwegen die Verführung des Maisches bey dem Weingarten verbieten / vnd selbst pfänden ; es wäre dann mit dem Inhaber des Weingarten / welcher die außständt verursacht / ein Veränderung fürgangen / in welchem Fall die außständt / so mehr / als von drey Jahren herrühren / nicht bey dem gegenwärtigen Inhaber / oder seiner Fehnung / sondern bey dem vorigen einzubringen / vnd solle ein jeder Berghold / die Veränderung bey dem Berg-Herrn gewißlichen anmelden / der Berg-Herr aber solches ohne Tax fürmercken zu lassen schuldig seyn.

## §. 5.

Es ist niemand zugelassen / solle auch weder vom Zehent-Berg noch Grund-Herrn nicht gestattet werden / auß Fleckern / Wisen / oder Waiden / welche nicht wenigist vor zwanzig Jahren Weingarten gewesen / newe Weingarts Größten / vnd Satz zu machen / es sey in der Ebne / Höhe / oder Gebürg / nirgend außgenommen / vnd da sich jemand

mand dessen vnterstehen wurde / soll derselbe von jeglichem Viertel Weingarten vmb Zehen Gulden Reinish / vnnachlässlich gestrafft: vnd nichts destoweniger die gemachte neue Größten von Stundt an / wider außgerott / vnd vertilget werden; was aber vor zwanzig Jahren ein Weingarten gewesen / vnd hernach in Abbaw / vnd Verödung kommen / mag wohl widerumben zu einem Weingarten erhebt / vnd gebawet werden.

§. 6.

Im übrigen lassen Wir es bey Vnsern / vnd Unserer Vorfahrer jüngst außgangenen Zehent-Bergrecht-vnd Weingarts-Ordnungen / so lang / vnd viel selbige von vns / oder Vnsern Nachkommen / nach Gelegenheit künftiger Zeiten / vnd Jahren / nicht verändert werden / allerdings verbleiben / denen auch von männiglich bey Vermeydung deren darinnen auffgesetzten Straffen / gehorsambist nachgelebt werden solle.

### Der Achte Titul.

## Von Leib-Bedingen.

**S** ist zwar im Anderten Buech von Contracten Tit. 14. vnter andern auch von denen Leib-Bedingen / Anregung beschreiben / Wir haben aber zu mehrer / vnd vollkommener Nachricht über die daselbst gemelte Sazungen / noch ferrers verordnet / wie hernach folgt.

§. 1.

In disem Vnsern Erz-Herzogthumb Desterreich vnter der Enns würdet für ein Leib-Beding verstanden / vnd gehalten / wann jemand sein aigenes ligent-behaust-oder vnbehaustes Guet / vnd Grund / nicht auff ewig / noch allerdings erblich / sondern allein auff gewisse Jahr / vnd Leib / vmb ein Jährliches gewisses Gelt / Traid / Wein / oder andern Zins / oder auch auff dritten / halben / oder vierten Theil des Jährlichen Gewächs / verlast / welches dann in der Contrahenten Willkür stehet / wie sie sich in einem / vnd andern destwegen mit einander / vergleichen / dabey es auch gelassen werden solle.

D 3

§. 2. Die

§. 2.

Die Leib-Geding können Geistlich-Weltlich-Mann-und Weibs- auch Vogtbahr- und unvogtbahren Persohnen verlassen werden.

§. 3.

Wann ein weltliches Guet zweyen Eheleuthen / und ihren Erben nach Leib-Gedings-Gerechtigkeit verlassen wird / ist solches allein auff ihre mit einander ehelich erzeugte Leibs-Erben / und zwar weiter nicht / als Kinder / und Enickel / zu verstehen ; da aber in dem Leib-Gedings-Brieff der Erben nicht gedacht wäre / so kan auch das Leib-Geding auff dieselben / wider des Aligenthumbers Willen / nicht gezogen werden.

§. 4.

Wann ein Leib-Geding auff zwey/drey/oder mehr Leib beschiecht / ob schon dieselben alle zu einer Zeit im Leben / so haben sie doch nicht alle mit einander zugleich / vñ unverschaidentlich / den Nutzē / und Gebrauch / sondern allein einer / nach dem andern / also daß der / so im Leib-Gedings-Brieff erstlich vermeldet / dasselbe Guet sein lebenslang / und nach seinem Todt / erst die andern / auch nach einander in gebührender bedingter Ordnung / innenhaben / nutzen / und gebrauchen können ; es wäre dann ein anders in dem Leib-Geding-Brieff außtrucklich bedingt / oder sie wolten einander selbst gutwillig zu gleicher Inhab- und Nutzniessung kommen lassen ; entgegen da keiner mit Nahmen benennt / sondern der Leib-Gedings-Brieff / auff des ersten Leib-Gedings-Werber / und dessen Erben / oder auch weiters deren Erbens Erben / jedoch auff gewisse Anzahl Leiber / verlassen wurde / in solchem Fall solle / da einer mehr Kinder verlassen / dieselben einer / nach dem andern / dem Alter nach / genieffen / und wann diese abgestorben / erst die Enickel gleicher Gestalt in der Ordnung / wie es ihre Eltern genossen / besitzen ; es wäre dann Sach / daß einer von ihren Eltern / ehe die Ordnung an ihne kommen / gestorben / und also zum Genuß des Leib-Gedings / noch nicht gelangt wären / so solle alsdann solcher Enickel des Juris repræsentationis zu genieffen / und in die Ordnung der Succession , wie es seinem Vatter gebühret hätte / einzutreten haben / es solle aber / so viel Unsere Land-Leuth betrifft / zu solcher Succession in Leib-Gedingen / so lang einer von des Leib-Gedings-Werbers / da er ein Manns-Persohn / Männlichen Leibs-Erben / oder derselben Erbens Erben lebet / keine Weibs-Persohn zugelassen werden.

§. 5. Es

## § 5.

Es kan die erstbedingte Ordnung hernach durch den Fruchtniesser/ zu des Eigenthumbers/ oder andern mit Interessirten Leib-Gedingen/ Nachtl/ vnd Schaden/ weder durch letzten Willen/ noch in ander weeg/ verkehret werden; als zum Exempel/ wann das Leib-Geding auff den Vattern/ Sohn/ vnd Enickel verlihen/ so kan der Vatter selbiges denen Enickeln vor dem Sohn/ nicht überlassen.

## § 6.

Der Leib-Gedinger / solle den schuldigen Zins dem Eigenthümer zu Zeiten / vnd Fristen/ wie sie sich mit einander verglichen / erlegen; Wann aber derentwegen kein Vergleichung verhanden / soll er den Zins zu Ausgang jedes Jahrs / von Dato des geschlossenen Leib-Gedings/ bezahlen/ vnd ob schon immittels durch Schauer / Wasserguß/ oder andere Zufall / er an dem Bau / oder Früchten Schaden empfienge / wann anderst das Leib-Geding-Guet dardurch nicht / ganz / vnd gar hingenommen wird / ist er dannoch den Zins völlig zuerlegen schuldig.

## §. 7.

Ingleichen soll er auch alle/ von dem / ihme verlassenen Grund / vnd Guet herrührende gemeine Anlagen / vnd Bürden/ als Steuer / Bergrecht/ Zehent/ vnd dergleichen/ ohne Entgelt des Eigenthumbers/ jährlich richtig machen / wann sie sich nicht eines andern außtrucklich verglichen.

## §. 8.

Gleichwie der Leib-Gedinger alles vnversehnen Zuefalls / Gefahr/ vnd Schaden / dardurch sein Jährlicher Genuß geringert wird/ selbst zu entgelten/ also solle er / da entgegen ihm durch Wasserguß/ oder in andere billiche Weeg / dem Leib-Geding etwas zustunde / worauf ein Mehr- vnd Besserung Jährlicher Nutzung folgte / so lang er das Leib-Geding innen zu haben befuegt / dessen auch selbst zu geniessen haben.

## § 9.

Der Eigenthümer mag in wehrendem Leib-Geding / auch ohne Erinderung / vnd Vorwissen des Leib-Gedingers / es wäre dann derselbe ein Blutsfreund / (deme die Anfaillung gemeinen Einstandes Rechts nach/ beschehen müste) sein / bey dem Leib-Geding habendes Eigenthumb einem andern wohl verkauffen / verwechseln / verschenken/

cken / verheyrahten / verpfändten / verschaffen / vnd in all andere rechtliche Weeg (jedoch denen Leib-Gedingern an ihrem Leib-Gedings-Recht vnnachttheilig) veräußern.

## §. 10.

Was aber das Leib-Geding betrifft / kan selbiges dem Leibgedinger / ohne sein Wissen vnd Willen / oder sonsten gnugsambe Verwürcfung / vor dessen Endschaft / weder durch Contract, noch letzten Willen / entzogen / noch auch von dem Nigenthumber / ob er schon seines verlassenen Leib-Gedings / nach beschlossenem Verlaß / über kurz / oder lang selbst bedürfftig wäre / wieder zu ruck genommen werden.

## §. 11.

Hingegen kan der Leib-Gedinger / solch seine Leib-Gedings Gerechtigkeit / ohne Vorwissen / vnd Bewilligung des Nigenthumbers / weder verkauffen / verschaffen / verwechslen / verschencken / verheyrahten / noch andern ferrers Leib-Gedingweiß überlassen / noch in ainig andere Weeg veräußern ; widrigen Falls er das Leib-Geding verwürckt haben / vnd dasselbe dem Nigenthumber alsobalden wider haimgefallen seyn solle ; es wäre dann diejenige Persohn / worauff derley Verwendung von dem Leib-Gedinger geschicht / ein Mitbegriffener des Leib-Gedings / deme er seine Leib-Gedings Gerechtigkeit / auch ohne Vorwissen des Nigenthumbers / zu übergeben / wohl befuegt.

## §. 12.

Also mag er auch die Jährlichen Frücht / wann er will / verkauffen / vnd ist nicht schuldig / dieselbe / dem Nigenthumber vorhero anzufailen / vnd vor andern erfolgen zu lassen. Gleichfalls ist ihme Leib-Gedinger zugelassen / seine Gerechtigkeit / auch ohne Vorwissen des Nigenthumbers / Pfand vnd Satz-Weiß zu verschreiben / oder auch / so lang sein Gerechtigkeit wehret / ein Dienstbarkeit darauff zu machen / vnd zu gedulden ; doch alles künfftig dem Nigenthumber / ohne Nachtheil / vnd Schaden. Das Leib-Geding aber / so sich mit des Leib-Gedingers Todtfall endet / kan er durch letzten Willen niemand verschaffen / vnd da es beschehe / ist es für sich selbst vngültig / vnd solle dessen vngeacht / das Leibgeding entweder dem Nigenthumber / oder weme es sonsten Vermög des Leib-Geding-Brieffs gebührt / zuefallen.

## §. 13.

Der Leib-Gedinger soll das / ihme verlassene behaupt- oder vnbekaufte Guet / in der Güte / wie er es empfangen / vnd da er sich mit dem Nigen-

Aligenthumber destwegen nicht außtrucklich verglichen / selbiges bey gemainem Landbräuchigen mittern Gebäw erhalten / vnd / wann er es über vorhergehende Wahrung nicht thäte / vnd das Guet in Abbatw kommen liesse / so ist er Aligenthumber / selbiges auff vorgangene Er-  
kandtnuß einzuziehen befuegt ; jedoch stehet einem / oder andern Theil bevor / das Leibgedingte Guet zur Zeit der An- vnd Abtretung ordentlich besichtigen / auch schätzen zu lassen / vnd wann sich befindet / daß es auß Vnfließ / vnd Vnachtsambkeit des Inhabers schlechter worden / ist der Leib Gedings Geniesser / dem Aligenthumber solchen Schaden abzutragen schuldig.

§. 14.

Wann der Leib Gedinger den schuldigen Zinß zur bedingten Zeit nicht entrichtet / so mag der Aligenthumber das jenige vornehmen / was denen Grund-Herrn im Andern Buech von Contracten Tit. 14. §. 12. Item Tit. 3. von der Grund-Obrigkeit §. 21. & seq. zugelassen.

§. 15.

Wann der letztere Leib / worauff das Leib Geding gestanden / mit todt abgeheth / solle es / im fall bey Aufrichtung des Leib Gedings / destwegen außtrucklichen nichts bedingt worden / desselben Jahrs Fechs-  
nung halber / also gehalten werden / daß nemblichen von Weingärten / Aeffern / vnd dergleichen / so ohne Menschen Hand / vnd Barw / keine Frucht tragen / des abgeleitens Erben die Fechsning haben sollen / wann sich der Todtfall nach ersten Weingart schnitt / oder der Feld ansaat begeben ; wäre aber der Todtfall vorhero beschehen / so solle dem Aligenthumber desselben Jahrs die Fechsning bleiben. Von andern Gründen / die ohne sonder Barw / vnd Zuthun / ihren Nutzen ertragen / als Wisen / Waid / Obstgärten / vnd dergleichen / wann sich vor Georgi der Fall begibt / solle die Nutzung dem Aligenthumber ; wann sich aber hernach der Fall zuträge / des Verstorbenen letzten Leib Gedings Erben verbleiben.

§. 16.

Wann dem Aligenthumber die Leib-Gedings Güter / auß Verwirrung des Leib Gedings / mit Recht zuerkennt worden / so hat es auch bey deme / was die Erkantnuß wegen der Fechsning gibt / sein Verbleiben.

§. 17.

Wann ein Leib Geding durch Todtfall dem Aligenthumber  
E haimb

haimbfallet / vnd er dasselbe weiter verlassen wolte / so ist er des verstorbenen Leib Gedingers Erben / vor andern zu verlassen / nicht schuldig / sondern mag es seinem Gefallen nach / weiter verlassen / oder selbst behalten / vnd sonsten / wie ihme beliebet / als mit andern seinen frey eigenen Gütern / damit handeln.

## S. 18.

Die in Zeit des Leib Gedingers Innhabung / von ihme beschehene Besserung der Leib Gedings Güter betreffend / wann derenthalten im Leib-Gedings Verlaß ichtes außdrücklich bedingt worden / solle es demselben gemäß / damit gehalten werden ; widrigen Falls aber ist der Aigenthumber / wann ihme das Leib Geding wieder haimbfallet / von Weingärten / Aeckern / Wismathen / vnd dergleichen Gründten / die beschehene gemaine Besserung zu erstatten / nicht schuldig. Wann aber der Leib Gedinger darnebens ein oeden umbgerissen / dardurch die Aecker oder Weingärten / mit neuen Größten erweitert / oder sonst dergleichen Vermehr- vnd Besserung fürgenommen / solle der Aigenthumber sich destwegen mit ihme / oder seinen Erben / nach billichen Dingen / vergleichen / oder / welches zu seiner Wahl gestellt / ihnen dieselbe hinzuegebrachte Vermehrung / frey bevor lassen / welcher aber ein behaust- oed- oder bauwfälliges Guet Leib Geding Weiß annimbt / vnd dasselb wider erhebt / vnd verbessert / so ist der Aigenthumber / wann es gleich ohne sein Vorwissen beschehen / nach Aufgang des Leib Gedings / die darein verwendte nothwendig- vnd nuzliche Bau- vnkosten / nach billigen Dingen zu erstatten schuldig / es wäre dann zwischen ihme / vnd dem Leib Gedinger ein anders abgeredet worden.

## S. 19.

Wann ein Leib Gedinger kein aigenthumblich Guet hat / so mögen zwar seine Glaubiger ihre Bezahlung bey dem Leib Geding suechen / auch die gerichtliche Execution , jedoch nur allein auff die Nuzniessung seines Leib Gedings / führen.

Der Neundte Titul.

Von Bejaidern / wie auch Haltung  
einheimisch- vnd wilden Thieren.



Demnach Wir über dasjenige / was Unsere  
Vorfahrer wegen der Bejaidern / vnd Jä-  
geren / durch unterschiedliche Generalien /  
vnd Ordnungen / von Zeit / zu Zeiten pu-  
bliciren lassen / anjese ein ganz neue  
Jäger-Ordnung auffgerichtet : Als wollen Wir gnä-  
digist / daß derselben in allem / vnd jedem gehorsambist  
nachgelebt werde.

§. 1.

Welche Landleuth / oder Inhaber der Land-Güter / mit auffgerich-  
ten Zeigen zu jagen / auch sonst hoch- vnd niders Wildpräd zu fäl-  
len / bißhero befreyet gewesen / oder aber solches in langwürigem / statem /  
ruhigem / vnd zwen / vnd dreyßig Jährigem Gebrauch also herge-  
bracht / vnd erhalten / die wollen Wir noch hinfüran gnädigist dabey  
verbleiben lassen / doch Uns / vnd Unsern Nachkommen an Unserer  
Landsfürstlichen Paan / Wäldern / Forsten / vnd Gehögen vnnach-  
theilig.

§. 2.

Denen Burgern / Bawen / vnd andern gemainen Leuthen aber /  
ist gänglichen verbotten / auch dem kleinen Wildpräd / als Haasen /  
Fuchs / vnd dergleichen / mit schießen / abschroffen / Zain richten / vnd  
in andere Weeg nachzugehen. Sie sollen sich auch alles Fleiß des Vögel-  
Fangs / mit Netzen / Peern / Schilden / Leimspindl / Klöben / vnd  
dergleichen / enthalten / es werde dann ihnen von denen / so der Orthen  
Gerechtigkeit haben / insonderheit vergünstiget / oder Bestand-Weiß  
verlassen ; widrigen Falls mögen sie auff frischer That wohl gepfändet /  
oder sonst nach Wilkuhr der Obrigkeit / gestrafft werden.

§. 3.

Wann einer ein Wild / oder Geflügel erziehet / das von / vnd zu  
Haus zu gehen / oder zu fliegen / gewohnt wäre / vnd jemand sienge /  
ihme

ihme dasselbe wissentlich auffhielte / der ist es schuldig wieder zu geben / sonst soll er auff fürkommende Klag / in Gewalt erkennt / benebens auch vor Gericht derentwegen absonderlich gestrafft werden. Desgleichen ist keinem / auch in Gejaidern / ein solch Thier / so ein Ring / Glocken / oder anders Zaichen / dardurch es für ein erzogen Thier zu erkennen / an ihme tragt / zu fallen gestattet / so aber bey jemanden ein solch Thier einfame / vnd er nicht wuste / wem es gehörig / mag er dasselbe entweder frey von sich lassen / oder in seiner Verwahrung auffbehalten / vnd wann sich inner drey Monathen niemand desthalber bey ihme anmeldete / soll es ihme eigenthumlich verbleiben ; es wäre dann ein gemainer Mann / der mit solchen Sachen / wie obgemelt / für sich selbst nicht zu thun hat / der soll es bey Straff über drey Tag nicht verhalten / sondern seiner Obrigkeit zubringen.

## §. 4.

Wölff / Beern / vnd dergleichen schädliche Thier / soll niemand erziehen / sonst wann sie ihrem Zucht-Herrn entgehen / vnd jemand Schaden zuefügen thäten / seynd sie denselben zu büßen schuldig.

## §. 5.

Die Baurn sollen bey ihren Häusern keine Rüden / noch andere grosse / dem Wildpräd schädliche Hund : auch ihre gemaine Haus-Hund / dem Herrn des Gejaidis / ohne Schaden halten / vnd dero wegen / wann solche Haus-Hund ins Gehülz zu lauffen pflegen / vnter Tags sie an Ketten / oder aber ihnen Brügl anhencken : doch wo einem bey Tag / oder Nacht das Wildpräd in seine Felder zu Schaden gehet / mag es ein jeder mit seinen Hunden wohl darauf jagen / als auch der Orthen / wo die Leuth ihr Vieh vor Beern / vnd Wölffen behüten müssen / die Rüden zu halten / vnverwehrt seyn solle.

## §. 6.

Es soll sich hinfüran bey Vermeydung ernstlicher Straff / keiner dem andern seine Windhund / oder anders Vieh / hinweck zu locken / weniger gar auffzufangen / vnterstehen.

## §. 7.

Wann einem ein Schwarm Immen / oder Bein (welche auch vnter die wilden Thier gezehlet werden) entgeheth / vnd sich über ein Ge wandten Beegs / auff frembdem Grund / oder Baum / anlegt / vnd derdeme er entflohen / demselben auß Sorg / daß er sich weiter legen möchte / nach

te / nachkومت / so mag er ihne wohl schöpffen / doch solle er ihne hernach stehen lassen / biß er den / welcher denselben Grund sonst zu genießen / dessen erindert / den er auch mit einem Hönigfladen / davon zu verehren / schuldig.

## S. 8.

Wann sich ein Schwarm über ein Gewandten Weegs / auff einem frembden Grund / oder Baum anlegt / deme niemand nachkومت / so mag der Inhaber selbigen Grund / oder Baums / solchen Schwarm wohl schöpffen / vnd hinweg nehmen / ist auch dem gewesten Eigenthumber des Schwarms / nichts davon zu geben schuldig.

## S. 9.

Wann ein solcher verlassener Schwarm / von einem andern gefunden wird / so ist er / ohne vorgehende Erinderung des Grund / Inhabers / denselben zu schöpffen / vnd hinweg zu nehmen / nicht befugt; da aber der Inhaber des Grund / oder Baums / worauff sich der Schwarm angelegt / über beschene Erinderung / nicht bald hernach käme / vnd der Finder mit Binkörben ehender gefast wäre / so mag er ihn wohl einfangen / vnd welcher selbigen behalten will / soll halben Theil des billigen Werths / nach Gelegenheit der Schwarm / vnd Hönigsambs / sambt den Binkörben / dem andern bezahlen ; jedoch deme / so die Binkorb darzu bringt / die Wahl gebühren / entweder die Bezahlung des halben Theils anzunehmen / oder den Schwarm selbst zu behalten.

## S. 10.

Legte sich der Schwarm / so einem entgehet / in einer Gewandten Weegs an / so mag der / welcher ihm nachkومت / solchen / ungeacht / wessen der Grund / oder Baum ist / (doch ohne dessen Nachtl) wohl schöpffen.

## S. 11.

So jemand seine Tauben / Gänß / Pfaben / vnd dergleichen entfliehen / ob sie schon auß der Eigenthumber Gesicht kommen / vnd ihnen nicht nachgesetzt wird / sollen sie doch dem wissentlichen Eigenthumber / wo er sie antrifft / wider erfolgen / ist auch derjenige / bey deme sie eingeflogen / den Eigenthumber / wann er ihne wissete / dessen zu erindern schuldig. Vnd wer ein / oder anders nicht thut / soll von der Obrigkeit darzu gehalten / auch benebens vmb der vnbilligen Vorenthaltung willen / gestrafft werden. Damit auch der Schaden so durch die Tauben / sonderlich denen Traidsfeldern / geschehen kan /

desto mehrers verhütet werde / sollen die Taubenköbel nirgends / als allein bey denen rechten Mayrhöffen / gehalten werden. Andere gemeine Leuth / so Traidbaw haben / mögen auff einer Stangen / so viel / als ein Pflug-Rad begreiff / Tauben Nest zeunen; denen halb Lehnern / Hoffstätttern / vnd Herbergern aber / ist nicht zugelassen / Tauben zum Außflug / sondern allein in Häusern / zu halten.

## Der Zehende Titul/

# Von Fischereyen / vnd Teuchten.

### S. 1.

**E**s soll keiner auff eines andern Wasser / ohne Erlaubnuß fischen / noch ein Nachbar dem andern hierinnen eingreifen / vnd wann darwider jemand betreten wird / mag er gepfändt / vnd ihme die Zeig hintweck; auch da er sich widersetzte / mit Gewalts Klag fürgenommen werden. Wann es ein gemainer Mann / der es zu fürseßlicher eigen; nuziger Entfremdung thut / ist er als vmb Diebstall / zu bestraffen.

### S. 2.

Teucht / Weyer / Fischgräben / Einfäßen / vnd dergleichen / mag ein jedwederer auff seinen Gründten zurichten; jedoch wann es von jemanden / ohne sonderbahre Vergleichung mit denen anrainenden beschicht / vnd dardurch derselben Grund außgetränckt / oder sonst Schaden zugefügt wurde / ist er solchen Teucht / Weyer / oder anders abzuthun / vnd die dardurch zugefügte Schäden / nach Gerichtlicher Besichtig; vnd Schätzung zu widerkehren schuldig. Es solle auch ein jeder / welcher sonderlich grosse Teucht / oder Weyer auff seinen Gründten machen will / dieselben mit gnugsamben Dammen / Teresen / Fluchtgräben / Ablässen / vnd andern Nothdurfften / also versehen / vnd erhalten / damit durch Wolckenbruch / Güssen / vnd andere dergleichen Zustand / denen / so darben Grundt haben / nicht leichtlich Schaden beschehen / sonst er auch deren gebührlichen Abtrag / nach Gerichtlicher Erkandtnuß / zu thun verbunden seyn. Wann aber der Teucht; Herr / das seinige gnugsamblich gethan / vnd gleichwohl durch Gottes Gewalt / vnd Zufall / andern Schaden zugefügt wurde / soll er alles Abtrags befreyet seyn.

### S. 3. Wann

§. 3.

Wann ein Teucht / oder Weyer / durch Wolckenbruch / Güz / oder in andere Weeg / außbricht / oder überschießt / vnd dardurch die Fisch außgetragen werden / so mag der Teucht-Herz innerhalb Tag / vnd Nacht solchen Fischen nachstellen / dieselbe in denen Feldbächlein / ob sie gleich einem andern gehören / wiederumb aufffangen / die er auff eines andern Grund zu trucknen Land findet / ohne Irrung hintweck nehmen; wären aber die Fisch in eines andern Teucht / oder Fischwasser geschossen / so hat der Verlustigte / ohne absonderliche Verwilligung / nicht Macht / seinen entgangenen Fischen der Orthen weiter nachzusetzen; es wäre dann der Teucht / darein sie kommen / damahlen vnbesetzt gewesen / in welchem fall der Herz desselben Teuchts / darein deß andern entgangene Fisch kommen / ihme dieselbe gegen geziemblicher Verehrung / folgen zu lassen schuldig. Kombt aber einer in Tag / vnd Nacht seinen entgangenen Fischen nicht nach / so seynd sie auff dem trucknen Land / dessen / wer sie am ersten ergreiffet / im Wasser aber / deme dasselbig gehörig.

§. 4.

Wer im haimblichem Fischfang / vnd ohne Erlaubnuß / auff frembden Teuchten / Weyern / oder Einsäzen / betretten würdet / mit was fur Zeig es seye / nichts außgenommen / der hat selbigen verfallen / vnd ist es ein gemeiner Mann / soll er / als vmb Diebstall / gestrafft werden.

§. 5.

So viel den Biber- oder Otterfang betrifft / wollen Wir zu Verhütung der Strittigkeiten / so sich zwischen denen / welchen die Fisch-Gerechtigkeit / vnd Wild-Paan zugehöret / eraignen möchten / geordnet haben / daß sowohl der Biber- als Otterfang im Wasser / oder nechst daran an der Gestätten / demjenigen allein / welchem das Fischwasser zueständig / gebühren solle.

§. 6.

Im übrigen soll es bey denen vnterschiedlich auffgerichten / vnd publicirten Fisch-Ordnungen / so lang Wir darinnen keine änderung fürnehmen / sein Verbleiben haben.

## Der Ailffte Titul.

Von Wasserschütten / Aiven / vnd  
Böhren.

§. 1.



Als ein Wasserfluß einem Gestatt / oder Land / einzig / vnstichtlicher Weiß / das ist / nach / vnd nach / Griefweiß / zueführt / vnd anschüttet / das würdet dessen aigen / deme selbes Gestatt / vnd Grund zuegehörig ; hätte aber der Gewalt des Wassers ein Stück von einem Grund / oder Aiv / weck gerissen / vnd dem andern zuegegeben / so bleibt es deme / von dessen Grund / oder Aiv es weck gerissen worden / es hätte sich dann dem andern Grund / oder Aiv / so lang angehengt / daß die Bäum / so es mit sich gerissen / darinnen eingewurzlet / von solcher Zeit an / ist es für des andern Guet zu halten.

§. 2.

Ingleichen wann das Wasser mit ganzem Fluß / oder einem Armb / durch einen Grund bricht / so viel an selbigem Grund / an beyden Seithen noch übrig / soll dem / welchem es zuvor gehörig gewest / verbleiben / die Fischwaid aber / soll dem Herrn des Fischwassers / auch daselbsten zuestehen. Kehrete sich das Wasser von dannen wieder in sein vorigen Rinsfall / so solle der vorige Inhaber des Grundes / seinem Gefallen nach / denselben wiederumben zu gebrauchen haben : wie auch wann durch Güß / einem ein forder Orth seines Grundes / weck gewaschen wird / vnd hernach sich das Wasser wieder von selbigem Orth abkehrt / so weit dann vorher des anrainenden Grund Inhabers / Gerechtigkeit sich erstreckt / soll er ihm davon wiederumb zuezuaignen Macht haben.

§. 3.

Wann etwann die grossen Wassergüß im Rinsfall truckene Orth anschütten / die man Borth / oder Insul nennet / wofern bande äussere Wasser / Land / vnd Gestatt / eines Grundes Herrn / so gehört ihm auch der ganze angeschütete Borth : so sich aber der Borth in mitten des fließenden Wassers erzaiete / kommet er denen Grundes Herrn zu / welche

## Von Wasserschütten/Äwen / vnd Böhrtten. 41

welche von beeden Seithen des Wassers / ihre Grund nechst daran liegend haben / nach Grösse/ Länge / vnd Breite / als sich dieselbe Grund erstrecken / vnd fornen daran stossen. Solte hingegen der Böhrt in mitte des Fluß nicht erwachsen / sondern einer Seithen näher seyn / so ist solcher denen allein gehörig / welche auff derselben Seithen nechst dem Ufer / vnd Gestatt ihre Grund / vnd Böden haben. Wann aber das fließend Wasser getheilet wäre / vnd käme darnach vnten zusammen / daß es also auß jemandes Acker / oder Grund ein Insul machte / so bleibt denenjenigen der Acker / oder Grund / dessen er eigenthumblich vorhin gewesen ist.

§. 4.

Was des Wassers Gewalt in Enßbrüchen / oder Güssen von Holzwerck einem frembden Grund an-oder zueträgt / das stehet des selbigen Grundes Herrn billich zu. Was aber von Schiffen / Zillen / Flößen / Kauffmanns-oder andern Gütern / es sey durch Wasser-Gewalt / Schiffbruch / oder vngesehr/weg rinnete / solle dasselbe seinem rechten Herrn auff ersuechen / jedoch gegen Erstattung der auffgewendten Mühe / vnd Vnkosten / wieder zuegestellt werden.

## Der Zwölffte Titul.

### Von Verborgenen Schätzen / vnd verborgnem Guet.

§. 1.

**E**ist einem jeden auff seinem Grund / Boden / vnd Eigenthumb nach Schätzen (jedoch ohne Zauberren / oder andere verbottene Kunst) zu suechen / vnd zu graben / zuegelassen / vnd was er also findet / soll ihm allein zuegehören. Welches auch auff diejenige Schatz zu verstehen / welche einer an gemainen Strassen / vnd andern dergleichen Orthen / die niemand insonders eigenthumlich zuegehören / vngesuecht / vnd vngesfahr findet.

§. 2.

Wann jemand an eines andern Grund / Boden / oder Eigenthumb / vngesfahr / auß sonderm Glückfall / einen Schatz gefunden / oder aber denselben

selben mit Vortwissen/vñ Willen des Grund-Inhabers nachgegraben/ solle solcher Schatz in drey Theil abgetheilt werden / vnd der erste dem Finder / der ander der Grund-Obrigkeit / vnd der dritte des Grund Inhabern zuegehören. Wann er aber auff frembden Grund / vnd Boden / ohne Einwilligung / nach solchen Schätzen gesuecht / vnd gegraben hätte / ist ihme Finder davon nichts / sondern die Helffte der Grund-Obrigkeit / vnd die Helffte dem Grund Inhaber allein zueständig.

S. 3.

Wann jemand mit Zauberen einen Schatz zu erobern sich vnterstunde / es geschehe gleich auff seinem aigen / oder frembden Grund / so ist dasjenige / was er findet / Unserer Landsfürstl. Cammer verfallen / vnd noch darzu die Bestrafung / wegen solcher verübten Zauberen / dem Landgerichts-Herrn absonderlich überlassen.

S. 4.

Wann auch jemand vngesehr auff der Obrigkeit Grund / vnd Boden einen Schatz vngesuecht gefunden / vnd solchen Fund nicht angezeigt / der hat dardurch seinen gebührenden Theil verlohren / vnd ist selbiger der Obrigkeit völlig heimgefallen.

## Der Dreyzehende Titul.

Von Gebäwen / Saaten / Pflanken / vnd Bröfftungen / so auff frembden Grundten / oder frembden Saaten beschehen.

S. 1.

**S**o jemand auff einem frembden Grund fürsächlich / ohne Wissen / vnd Willen des Aigenthumbers / von Maurwerck etwas auffbauct / so gehört solches Gebäu dem Aigenthumber des Grundes zue / vnd wann der Bauzeitig / als Stein / Kalch / Ziegl / vnd anders / womit das Gebäu auffgebracht worden / des Bau-Herrn aigen gewest / ist der Grund-Herr weder den Bauzeitig / noch einigen auffgeloffenen Bau-Unkosten / ihme zu erstatten schuldig / ob auch schon solch einmahl auffgebrachtes Gebäu / für sich selbst hernach wieder einfiel / könnte doch  
dis:

bisfalls der Bau-Herr zum Bauzeig nicht greiffen / noch solchen ihm wieder zueaignen.

## §. 2.

Wann aber einer dergleichen Gebäw / auß ungefährlichem Irrthumb / auff frembdem Grund fürgenommen hätte / oder selbigen Grund bona fide mit guetem Glauben / vnd Trauen innen hätte / so wird zwar das Gebäw auch des Grund-Herrns aigen; jedoch ist er gegen der Abtretung / sich mit dem Bau-Herrn des Bau-Zeugs / vnd Vnkosten halber / nach billigen Dingen zu vergleichen schuldig. Wäre aber auch der Bauzeig nicht dessen / der den Bau auff frembdem Grund gethan / sondern eines andern gewesen / so bleibt nochmahlen zwar das ganze Gebäw dem Grund-Herrn; er solle sich aber vmb den billichen Werth des Bauzeigs / mit deme / dessen derselbe gewesen / auff sein Begehren / vergleichen / es habe der Bau-Herr wissend; oder unwissendlichen solchen frembden Zeig dahin verbraucht; doch so der Eigenthumber des verbaueten Bauzeigs / die wieder Erstatt- vnd Vergnügung bey dem Bau-Herrn selbst lieber suechen wolte / stehet ihm solches / wie all andere rechtliche Spruch / bevor. Vnd dann so der Bau-Herr den frembden Zeig nicht fürsätzlich / sondern bona fide, anderst nicht wissend / als derselbe gehörte ihm zue / dahin verbraucht / so stehet ihm der Regress gegen dem Grund-Herrn vmb die Enthebung / oder gleichmäßige Erstatt- vnd Vergnügung des billigen Werths auch bevor.

## §. 3.

Entgegen wann einer auff seinem aigen Grund / vnd Boden / ein Gebäw von frembder Materij / vnd Bauzeig fürnimbt / er thue es fürsätzlich / vnd mit Wissen / oder nicht / so ist er gleichwohl nicht schuldig / solch Gebäw wieder abzubrechen vnd den darzu verbrauchten frembden Zeig dessen rechtem Herrn erfolgen zu lassen / sondern wann er es bona fide gethan / solle er den Zeig mit billichem Werth wieder erstatten / vnd bleibt ihm dann sein Gebäw ferrer frey; hat aber er wissendlichen frembden Zeig fürsätzlich verbraucht / darumben mag ihne der / dem solcher gehört / zu wieder Erstattung dessen / vnd Abtrag des erwisenen Gewalts / mit Klage fürnehmen: wie auch da es ein Diebstahl wäre / wegen der Entfremdung / anklagen / sondern auch mit Gewalts-Klage / oder auch vmb die Entfremdung fürnehmen.

## §. 4.

Wann jemand von frembdem Holzwerch ichtes auff seinem Grund / vnd Boden auffrichten last / ob er schon dasselbe ungefährlich /

vnd ohne vnerweißlichen Irthumb thut / jedoch daß solch Gebäw ohne sondern Schaden widerumben abzubrechen / vnd der Holz-Herr sein Holz wider begehrt / solle ihme dasselbe erfolgen; es wäre dann über drey ganzer Jahr vngeant gestanden / vnd solle hernach der fürsetzliche Bau-Herr / gegen eigenthumblicher Behaltung seines Gebäw / nur allein den billichen Werth des frembden Holzwerchs / zu erstatten schuldig seyn. Wäre aber das Gebäw von Holz also beschaffen / daß es einem gemauerten ähnlich / vnd ohne sonderm Schaden / nicht wieder abzubrechen / so ist es damit / wie mit dem gemauerten Gebäw / zu halten.

## §. 5.

Wann einer seinen Weingarten mit Stecken / die einem andern gehörig / besteckt / so bald die Reben daran gebunden / solle der Eigenthumber deren Stecken / nicht Macht haben / weiter darnach zu greiffen / sondern sie sollen in demselben Weingarten gelassen werden / damit an der Frucht nicht Schaden geschehe; der Weingart-Herr aber / solle sich nachdem er wissentlich / oder vngesährlich solche verbraucht / mit dem / dessen die Stecken eigen gewesen / nach billigen Dingen abfinden.

## §. 6.

Also auch / wann einer frembde Bögen / Bäum / Pflanzen / oder dergleichen / in seinen Grund / vnd Boden gesetzt / vnd dieselbe eingewurzt haben / also daß sie ohne Verderben nicht wider außgegraben / vnd weckgenommen werden mögen / solle der / dem sie gehört / solche gleichwohl dem Grund-Herrn für Eigenthumb lassen / vnd dafür / so anderst der Grund-Herr nicht fürsätzlich / sondern auff irrigem Wahn / dasselbige gethan / die Widerkehrung billichen Werths / einnehmen. Wäre es aber durch den Grund-Herrn wissend / vnd fürsätzlich / auch mit Entfremdung beschehen / mag er ihne / neben Erstattung des billichen Werths / noch absonderlichen vmb Gewalt / oder der Entfremdung halber / beklagen.

## §. 7.

So lang derley Bögen / Bäum / Pflanzen / oder anders nicht eingewurzt / bleiben sie ihres vorigen Herrn / der auch dieselbe / sambt Abtrag / Gewalt / vnd Schaden / wieder zu begehren Fueg hat. Setzt aber einer seine Bögen / Bäum / oder Pflanzen / in einen frembden Grund / der mag solche / alldieweilen sie nicht eingewurzt / doch dem Herrn des Grundes ohne Schaden / wieder außnehmen / vnd außgraben. Nach dem sie aber eingewurzt / stehen sie dem Herrn des Grundes zu / der ist auch

auch dafür Ergöszlichkeit / vnd Abtrag zu thun / schuldig ; es wäre dann von dem Bauwmann fürsätzlich / vnd nicht auß Irrthumb / beschehen.

§ 8.

Wer einen frembden Acker mit seinem Saamen anbauet / der verliert seinen Saamen / vnd der Eigenthumber des Ackers mag die wachsende Frucht für sein eigen fechtien / ohne einigen Abtrag ; es hätte dann der Bauwmann solches nicht fürsätzlich / sondern auß irrigen Wahn gethan / so soll sich der Herr des Ackers mit ihme vmb den Saamen / wie solcher desselben Jahrs in mittlern Kauff ist / vergleichen. Herentgegen wann einer mit frembdem Saamen seinen Grund besähet / so bleibt zwar auch ihme / vnd nicht deme / dem der Saamen gehört / die Fruchtfechtung / so er es auß vnerweißlichem Irrthum gethan / gegen Widerkehrung billig damahlig gängigen Werths / sonsten aber mag ihme gleichfalls der Herr des Saamens (wie droben) vmb Gewalt / vnd Entfremdung beklagen.

§ 9.

Wann ein Baum auff einem gemeinen Rain / zwischen zwener Gründ stehet / der gehört beyden zugleich zu. Stehet er aber gleichwohl auff eines andern Grund allein / vnd die Wurzen / vnd Aest / erstrecken sich auff eines andern neben ligenden Grund / so viel dann der Oberfall gibt / soll er der Baumfruchten / neben dem andern / zu genießsen haben.

§ 10.

Wann aber die Bäume sich so weit außbreiten / daß sie mit deren Aesten / vnd Wurzen / des Nachbarn Gründten schädlich seyend so hat der Nachbar Macht / wann es der Baum-Herr / auff Ersuchen / nicht wenden will / solche schädliche Aest / vnd Wurzen / selbst ab- vnd weck zu hauen.

## Der vierzehende Titul.

## Vom Schaden / so jemand durch frembdes Viech / oder sonsten beschicht.

§. 1.



Ann dem Inhaber eines Grundes / durch frembdes Viech / als Ross / Ochsen / Kuh / Schwein / Schaff / Gais / Gänß / vnd dergleichen / mit Verwirrung des Saamens / Vertrett- oder Abzug des Gewächs / vnd in ander weeg / Schaden beschicht / so ist er solches Viech / da er es auff frischer That / vnd auff seinem gehörigem / oder inhabendem Grund findet / zu pfänden / vnd einzutreiben / auch so lang / biß man sich mit ihme vmb den erlittenen Schaden / vnd die auffgangene Fütterung / nach billigen Dingen / vergleicht / in zuhalten befuegt. Da sich aber beede Theil derowegen gütig nicht vergleichen könten / vnd derjenige / dem das Viech gehörig / vmb den Schaden gnugsamb gefessen / soll ihme der Inhaber des Grundes / auff vorgehende vnparthenische / nachbarliche Besicht vnd Schätzung des Schadens / das Viech erfolgen lassen / so dann der Obrigkeitlichen Erkantnuß erwartthen. Gegen einem aber / der nicht gnugsamb gefessen / noch gnugsambe Bürgschafft leistet / mag das gepfändte Viech / biß zu derlen Erkantnuß / wohl behalten werden. Vnd wann der Schaden nicht vngesähr / sondern fürsätzlich / auß Feindschafft / Mend / Frävel / oder Frechheit beschehen / soll die Obrigkeit destwegen auch gebührlliche Bestraffung fürnehmen.

§. 2.

Wann ein heimbisches Viech auff frembdem Grund betretten wird / vnd doch keinen Schaden gethan / mag dasselbig nicht gepfändt / wohl aber von dem Grund / jedoch vnbeschädigter / außgetrieben / widerigen Falls solle der zugefügte Schaden dem / welchem das Viech gehörig / nach billigen Dingen / erstattet werden.

§. 3.

Desgleichen kan der Inhaber eines Grundes / deme der Schaden darauff beschehen / das Viech auff einem andern Grund nicht mehr pfändten / sondern stehet ihme allein den zugefügten Schaden bey dem

Demjenigen / deme das Viech zugehört / entweder in Güte / oder aber bey dessen Obrigkeit / zu suechen / bevor.

§. 4.

Es soll ein jeder vor oder alsbald nach der Ansaat / so viel ihme an seinen Gründen von Alters einzufrieden gebührt / solche Einfriedung mit Gehägen / Gräben / Zäunen / Plancken / Gärten / oder sonst / der gestalt machen / vnd versehen / daß dardurch / ohne sondern Gewalt / kein Schaden beschehen kan; widrigen Falls er den Schaden / so seinem Nachbarn darauß erfolgt / zu widerkehren schuldig.

§. 5.

So einer schädliches Viech hielt / als schlagende Roß / beißende Hund / stossend oder überspringende Stier / Ochsen / vnd Kuh / reißend / vnd wülende Schwein / vnd dergleichen / dardurch Menschen / oder Viech Schaden zugefügt wird / der solle neben der Straff / so er der Obrigkeit verfallen / auch denen Interessirten zu gebühlichem Abtrag des Schadens / verbunden seyn.

§. 6.

Wann einem sein Roß / oder anders Viech entlauft / vnd er es über kurz / oder lang erfragt / vnd betritt / soll ihme solches auff Begehren / gegen gebühlicher Erstattung deren entzwischen darauß gangenen nothwendigen Vnkosten / nicht vorgehalten werden.

§. 7.

Wann aber dergleichen entlossenes Viech / in der Obrigkeit Gewalt kombt / so solle es daselbst ein Monath lang behalten / vnd da sich in solcher Monathfrist der Eigenthumber / oder jemand von seinetwegen / mit gnugsamben Beweis / darumben anmeldet / ihme selbiges auch / gegen Erstattung des auffgewendten nothwendigen Vnkosten / vnd Erlegung des gewöhnlichen Furfangs / zuegestellt werden; herentgegen da sich der Eigenthumber / oder jemand von seinetwegen / inner Monathfrist nicht anmeldet / mag die Obrigkeit das Viech vmb billigen Werth verkauffen / vnd wann sodann der Eigenthumber inner Jahr / vnd Tag sich angibt / solle ihme gleichfalls gegen Bezahlung des Vnkostens / vnd Furfangs / das empfangene Kauffgelt hinauß erfolgen / hernacher aber die Obrigkeit destwegen allerdings frey seyn. Vnd ist dißfalls diejenige Obrigkeit / es sene Landgerichts / Dorff / Grund / oder Vogt / Herz zu verstehen / bey welcher das entlossene Viech anfangs einkommen.

§. 8. Macht

## §. 8.

Macht einer Fraid-Wölff-oder Füchs Gruben / oder aber richtet Fallbäum/ Strick / Selbgeschöß / Leegbüchsen / vnd dergleichen/ bey den Weegen / vnd an vngewöhnlichen Orthen / ohne öffentliche Warnung / darein Mensch / oder Viech fällt / vnd Schaden nimbt/ denselben Schaden soll er zahlen.

## §. 9.

Welcher eines andern Bäum / oder Pelzer außgrabt / abhacket / stimblet / oder sonst verderbt / oder aber in eines andern Wald / oder Awo / eigenthättig Holz abmaist / der solle darumben nach Erkantnuß seiner Obrigkeit/ dem Aigenthumber den zuegefügtten Schaden / vnd Gewalt abtragen/ vnd bennebens von der Obrigkeit/ nach Beschaffenheit der Sachen/ desthalber abgestrafft werden. Es mag ihme auch der Aigenthumber / so er ihne an wahrer That betritt / mit Nehmung der Hacken / oder anderen Zeigs / wohl pfänden.

## §. 10.

Wie es zwischen zweyen Benachbarten mit Stimblung der Felber / oder anderer Bäum / so in der nächsten Paan-Zaun / vnd Frid stehen / von alters herkommen / dessen sollen sie sich halten. Wäre aber dasselbe zweifflich / so solle derjenige / welcher den Zaun / vnd Frid zu machen / vnd zu erhalten schuldig / selbiger Felber / vnd anderer Bäum / so auff jeder Seithen ein Schuech vom Zaun stehen / vnd wachsen / sich zu gebrauchen haben. Greifft er aber weiter darumben/ solle er sich mit deme / welchem das Holz gehört / der Gebühr nach vergleichen.

## §. 11.

Ob einer ein Geried machen / oder Dorn / vnd dergleichen auff seinem Grund außbrennen will / vnd thut das zu einer solchen Zeit/ bey welcher ein Gefahr zu besorgen / vnd dardurch dem Nachbarn Schaden beschiecht / der ist seines Unbedachts halber schuldig/ solchen Schaden zu ersetzen. Entstunde aber vnversehenlich ein solcher Wind/ dardurch das Feuer weiter geführt wurde / dessen soll er billich nicht entgelten.

## Der Funffzehende Titul. Von strittigen Grundmarchen.

§. 1.

**W**ann zwischen zweyen / oder mehr Partheyen ihrer Grund / vnd Güter Anmarchung halber / Stritt / vnd Irrung entstehen / deren sie sich selbst nicht vergleichen könten / sollen sie solches an die ordentliche Obrigkeit bringen / welche darauff taugliche Commissarien / auff der Partheyen selbst Vergleich / vnd Benennung / oder ex officio , verordnen / mit der Aufslag / daß sie an dem strittigen Orth den Augenschein einnehmen / die Interessirte mit ihren Nothdurfften / vnd Zeugenschafften anhören / vnd entweder sie in der Güte vergleichen / oder aber in deren Entstehung / den eigentlichen Befundt der Sachen / neben Einschliessung alles dessen / so fürkommen / schriftlich berichten sollen. Vnd wann sich darauß so viel befindet / daß darüber rechtliche Entscheidung beschehen mag / soll die Obrigkeit solche Entscheidung alsobald fürnehmen ; im Fall es aber mit der Erkantnuß noch einen Anstand haben müste / gehörige Verordnung thun / wessen sich entzwischen ein / vnd anderer zu verhalten / vnd wo Gefahr zu besorgen / einem / oder dem andern / oder auch beeden Theilen / nach Beschaffenheit / die Enthaltung aller Gewaltthätigkeiten / mit scharpffen Pöhnfällen aufflegen / auch allenthalben in dergleichen fürfallenden Strittigkeiten darob seyn / daß die langwürige Proceß , vnd Rechtsführungen verhütet / vnd abge schnitten werden.

§. 2.

Zu Abhelffung solcher Strittigkeiten / mögen die Obrigkeiten in vnlauttern Sachen / nach Billigkeit / einem Theil nehmen / oder geben / etwo auch einem Theil eine Summa Gelds für das / so dem andern an Gründten mehrers zugesprochen wird / zuerkennen / auch hierauff neue March setzen / alles nach Gelegenheit fürkommender Handlung / vnd wie es die Billigkeit / auch nachbarliche Einigkeit / erfordert.

§. 3.

Befindet sich / daß eine Parthey ihr einen Grund vnbillich zugezogen / so solle selbiger Grund / sambt der darvon immittels auffgehoben  
G
benen

benen Nutzung/ dem rechten Eigenthumber zuegesprochen werden/ hätte aber einer solchen frembden Grund bona fide innen gehabt/ vnd genossen / ist er / neben Abtretung des Grundes / allein von Zeit der litis Contestation, oder Kriegs Bevestigung / so er verlüstigt wird/ die empfangene Nutzung / zu erstatten schuldig.

§. 4.

Die March sollen nach Inhalt Briefflicher Urkunden/ wann die vorhanden seynd / sonsten aber nach andlicher Aussag glaubwürdiger alter Leuth / denen darumben bewusst seyn mag / entschieden werden; es käme dann für / vnd wurde in andere Weeg bewisen / daß die alten March mit Wissen / vnd Willen der Besitzer/etwo geändert worden.

§. 5.

Es soll keiner den andern überzäumen / überackern / oder sonst überzainen / sondern wie jeder Rain / vnd Zaun von alters / vnd bey vorigem Inhaber gelegen / vnd gestanden / also sollen sie gelassen / vnd darüber nicht gegriffen werden / es mag sich auch ein jeder in solchem Fall / bey seinem ruhig besitzenden Grund mit Weghackung der übersezten Zaun / wohl handhaben.

§. 6.

Wann aber jemand ordentliche Marchstein / oder Bäum fürsächlich außgrabt / abhackt / oder sonsten vertilgt / der ist dem beschwärteten Theil / den Schaden / als vieler in Rechten schwören / oder sonsten Rechts gebührlich erweisen kan / daß ihm dardurch widerfahren / zu erstatten schuldig / vnd sollen darüber derley gefährliche Handlungen nach Aufweisung Unserer Landgerichts-Ordnung / gestrafft werden.

## Der Sechzehende Titul.

### Von allerley Dienstbarkeiten der Häuser / vnd Geldgüter.

§. 1.



Die Dienstbarkeiten der Häuser in Stätten / Märkten / vnd Dörffern / bestehen gemainiglich in deme / wann zum Exempel ein Nachbar schuldig / auff / oder an seine eigene Mauer seinen nechsten Nachbarn bauen / oder die Trämb einlegen zu lassen / oder zu gestatten / daß in seinem Hoff / oder Dach / des Nachbarn Dachtropffen / vnd Regen

Regenwasser falle. Item / wann einer sein Regenwasser selbst nicht aufffangen darff / sondern dem Nachbar lassen muß: ingleichen da einer sein aigen Gebäw dem Nachbarn zu Schaden / nicht nach Gefallen / erhöhen darff: oder auch dasselbe höher / als er gerne wolte / führen / vnd sonsten dahin richten muß / daß er dem Nachbarn entweder Liecht / vnd Ansehen gebe / oder aber solches nicht nehme / vnd daß er gedulten solle / daß ihm der Nachbar Fenster / oder anders Ansehen in seinen Hoff mache / vnd dergleichen. In welchen Fällen die Stätt / Märckt / vnd Flecken / gemeinlich ihre eigene Satz vnd Anordnung haben / darnach es zu halten / vnd zu erkennen / vnd solle hierinnen zwischen den Freyhäusern / vnd Burgerlichen / in Stätten / vnd Märckten / kein Unterschied seyn / es wäre dann bey einem / oder anderm bestwegen ein absonderliche Freyheit vorhanden.

## S. 2.

Die Dienstbarkeiten aber / der Land vnd Batwgüter seynd / wann einer einen Weeg / vnd Steeg über frembde Grund hat: Item besuegt ist / das Wasser auff eines andern Grund zu graben / zu nehmen / vnd über andere zu laiten /: auß eines andern Brunn zu schöpffen: Viech in frembden Awen / vnd auff anderer Leuth Gründen zu halten / vnd zu waiden: Stein zu klaben / zu brechen: Sand zu graben: auch anders dergleichen / so einer von seinem Grund zu des Nachbarn Guets / vnd Nutzbarkeit / gedulten / vnd beschehen lassen muß.

## S. 3.

Venderley Dienstbarkeiten mögen so wohl durch Testament / oder andern letzten Willen / als durch Vergleichungen zwischen denen Lebendigen / nach dero Willkür gesetzt / vnd auffgericht / wie auch durch rechtmässige Verjährung der zwan / vnd dreyssig Jahr erlangt / vnd zuegeaignet werden. Wie es nun disfalls auch an jedem Orth von alters beweislichen herkommen / darbey soll es annoch sein Verbleiben haben.

## S. 4.

Wann einem ein Weeg durch des andern Grund / allein auff Wohlgefallen / vnd von Nachbarschafft wegen / zugelassen worden / hat er sich dessen länger nicht / als sein Nachbar will / zu gebrauchen / vnd wer einen sonderbahren Rechtweeg für gibt / es sene ein Fahrt vnd Reitweeg / oder Gangsteig / vnd sich dessen behelffen will / der muß es beweisen / sonsten der ihme selbst einen Rechtweeg zu machen / sich vnterstehet / oder wider eines andern Willen über dessen Grund / demsel-

ben zu Schaden gehet / reittet / oder fahret / oder auch bey dem Weeg / so ihme fürgewisen / vnd bewilliget worden / ohne Noth nicht bleibt / sondern einen andern daselbst fürnimbt / der mag darauff gepfändet werden.

## §. 5.

Die gemeine Gangsteig / Weeg / vnd Strassen zu Kirchen / auch von einem Nigen zum andern / sollen jeder Orthen verbleiben / vnd gelassen werden / wie es von alters herkommen / vnd da dieselbe von anreynenden Wasserflüssen / weg gewaschen / oder gerissen werden / mögen sie besser hinein in den anreynenden Grund / auch wider des Nigenthumbers Willen / genommen werden / vnd muß der nechste Nachbar auff seinem Grund ein andere Strassen gedulden.

## §. 6.

Wann auch einer Gemaine ihr alte Ausfuhr / durch Wasser genommen worden / vnd wann solche anderst nicht / als durch frembde anrainende Grund desselben Orths haben möchte / so ist ein jeder anrainer einen ordentlichen Farthweeg / über / vnd durch seinen Grund so viel die vnvermeidliche Nothdurfft erfordert / nach Obrigkeitlicher Auszeichnung frey zu lassen / schuldig.

## §. 7.

Welcher auß einem Brunquel / oder einem Schöpffbrunnen auff frembdem Grund / das Wasser zu seinem Haus / oder Grund zu nehmen befuegt ist / der hat die Gerechtigkeit des Steigs zu solchem Wasser / vnd also entgegen.

## §. 8.

Es soll niemand ein Wasser / so von alters her / vielen Gründen zu nutz geflossen / zu seinem aigenen Nutz allein abkehren / widrigen Falls er solches nicht allein in vorigen Stand zu setzen schuldig seyn / sondern auch zu Erstattung des dardurch verursachten Schadens / angehalten / vnd noch darzu von der Obrigkeit absonderlich bestraft werden solle.

## §. 9.

Wann mehr Nachbarn auß einem Bach zu ihren Gründen / das Wasser zu laiten / vnd zu führen haben / sollen sie sich dessen einer dem andern / ohne Schaden / vnd Abbruch / zu gewissen Tügen / vnd Zeiten / nach Beschaffenheit ihres höhern / oder nidern gelegenen Grund / gebrauchen. Vnd ob schon einer / der in verjährter Zeit sich dessen nicht be-  
dient /

dient/dardurch sein Gerechtigkeit verlohren / so haben doch die andern hernach keine mehrere Gerechtigkeit / als zuvor / sondern sich allein der ihrigen nachmahlen zu betragen.

## §. 10.

Welcher durch eines andern Grund ein Wasser zu führen hat / der muß dasselbe auch selbst erhalten; hingegen ist ihm zuegelassen / so oft es vonnöthen / den Graben zu raumen / oder zu den Röhren / vnd Rin-  
nen zu sehen / vnd dieselbe zu bessern / selbst / vnd mit seinen Werckleu-  
then am nächsten darzu zu gehen / Holz / vnd andere Nothdurfften da-  
hin zu bringen; doch soll er / so viel immer möglich / mit diesem allen des frembden Grundes verschonen / wie auch bey dem erst verwilligt vnd verglichenem Rinsfall verbleiben.

## §. 11.

Wann jemand einem andern gewilliget / von seinem Brunquell/  
das Wasser nach Nothdurfft / oder mit gewisser Maaß / in sein Haus/  
oder andern Grund / durch Röhren zu führen / der kan hernach einem  
andern davon mehrers nicht / als den ersten ohne Abbruch beschehen  
mag / verwilligen. Immassen auch in andern dergleichen Fällen / vnd  
Dienstbarkeiten / allweg die jüngere Bewilligung / der ältern vnschäd-  
lich seyn / vnd verstanden werden solle.

## §. 12.

Wann ein Brun / darauß einer das Wasser zu führen berechtiget  
ist / etliche Jahr außdörret / vnd dardurch der Gebrauch der Dienstbar-  
keit dermahlen auffgehört / derselbe aber nach Verfließung so vieler  
Zeit / als sonst zu Verjährung dergleichen Dienstbarkeit vonnöthen/  
wieder Wasserreich wurde / soll demjenigen / so hievor die Gerechtig-  
keit gehabt / selbige auff Begehren / wiederumben verstattet / vnd zue-  
gelassen werden.

## §. 13.

Die Wasserläuff / vnd Feldgüß / sollen bey ihren alten Rinsfallen  
gelassen/vnd weder ab-noch auff ein andern Grund gefehret werden.

## §. 14.

Wessen sich einer erstlichen mit seinem Nachbarn / des Viechtribs/  
Waid / vnd Halt halber / auff dero Gründen verglichen: oder wie es  
darmit durch langwürige / ruhige Gebräuch / in verjährter Zeit der  
zway/vnd dreyßig Jahr/hergebracht: also soll er sich auch dessen / vnd  
keines mehrern/ohne absonderliche Bewilligung/zugebrauchen haben.

## §. 15.

Also kan keiner / auffer der Dorff-Obriegkeit zc. wie oben im dritten Titl. §. 5. vermelt worden / von neuem die Waid für sein Viech / auff frembdem Grund / wider desselben Nigenthumbers / oder Niessers gueten Willen / suechen / oder nehmen.

## §. 16.

Wann ein ganze Gemain / oder sonsten jemand / ainmahl die Be-  
rechtigkeit / ihren Viechtrib auff eines andern Grund zu haben / entwe-  
der durch sonderbahre Bewilligung / rechtmässige Verjährung / rechtl-  
liche Erkantnuß / oder auff andere zuelässige Weiß / erlangt / so kan der  
Herz desselben Grundts keine Veränderung damit fürnehmen / wor-  
durch die Waid demjenigen / welcher solche darauff vorhero gehabt /  
entzogen / oder geschmäleret wurde / vnd wann er derley Veränderung  
fürzunehmen sich vnterstunde / soll es ihme auff des beschwården Theils  
anruffen / alsobalden durch die ordentliche Obriegkeiten eingestellt wer-  
den. Da er aber entzwischen / oder nach ergangenem Verbott / sein  
Vorhaben völig / oder maisten theils / ins Werck richtete / ist er solches  
wieder in vorigen Stand ( wofern es anders möglich ) auff eigenen  
Vnkosten zu bringen ; sonsten aber denen Interessirten allen darauff  
erfolgenden Nachtl / vnd Schaden / nach Erkantnuß / abzutragen schul-  
dig ; es wäre dann / daß derjenige / dem die Waid gebührt / zu der  
fürgenommenen Veränderung / wissendlich geschwigen / vnd auß guet-  
willigem Nachsehen / so weit kommen lassen / daß er sich der Waid  
ferrer nicht gebrauchen könnte / in welchem Fall er sich destwegen zu be-  
klagen nicht befuegt. Vnd dieses auch in anderen dergleichen Dienst-  
barkeiten der Feld-Güter / also zu verste-  
hen ist

Der Sibenzehende Titul.

Von Gewaltthätigen Handlungen/  
vnd Lands-Friedbrüchigen Fällen.



§. 1.

In Gewalt ist / wann einer von jemanden an Leib/  
oder Guet / ohne Recht / oder gerechliche Beheb-  
nuß / vnd Mittel / angegriffen / vnd benachtheilt  
wird.

§. 2.

Es begeheth auch derjenige einen Gewalt / welcher das / so ihme  
zuegehörig ist / einem andern / der solches eine Zeitlang / ohne des Aigen-  
thumbers Anspruch / ruhig besizet / ohne gerichtliche Hülf / selbst / vnd  
eigener That / wider seinen Willen / entziehet.

§. 3.

Obwohlen alle Gewaltthätigkeiten ins gemain hoch verbotten/  
vnd von Vnsern nachgesetzten Obrigkeiten zu bestraffen / so ist doch ein  
Gewalt grösser / vnd straffmässiger / als der andere / nach Beschaffen-  
heit der Sachen / vnd mit vnterlauffenden Umständen / welche der  
Richter fleissig beobachten / vnd gleich bey Erkantnuß des Gewalts/  
denselben mässigen / vnd aussprechen / auff Maas vnd Weis / wie in  
dem Ersten Buch dieser Lands- Ordnung Tit. 51. §. 6. wie auch im  
62. Titl. §. 4. vorgesehen ; In nachfolgenden Fällen aber / solchen hö-  
cher / als sonst in gemainen Gewalts Sachen / taxieren / vnd schärf-  
fen solle.

§. 4.

- Nemblichen / 1. Wann der Gewalt einer Obrigkeit / oder derselben  
Officiern / in Verrichtung ihres Ampts:  
2. Einer Communitet / oder ganzen Gemain:  
3. Geistlich / oder Weltlich- hohen- Stands Persohnen:  
4. Von leiblichen Bluts Befreundten :  
5. Wittiben / vnd Waisen / angethan / vnd erwisen wird.  
6. Ist aller Gewalt / vnd Frävel / welcher einem an seiner Persohn  
zuegefügt wird / höher / vnd straffmässiger / als die Vergwaltung  
von Haab / vnd Guet.

7. Wann

7. Wann der Klager in hangenden Rechten / vnerwartet desselben Auftrags / das Strittige mit Gewalt nimbt / oder wo der Gewalt wider gebottenen Stillstand / auff auffgesetzte Pönfall / verübet wird.
8. Wann es zu Heiliger Zeit / oder nächtllicher Weil:
9. In befreyten Orthen:
10. Auff gemainen Zusammenkunfften / als an einem Marck / oder in einem Gerichtshaus vor der Obrigkeit / oder Kirchen / Klöstern / Gottshäusern / oder auff offenen Landstrassen:
11. Mit gewaffneter / vnd gewöhrter Hand / mit Aufsbott / Glockensrauch / vnd dergleichen beschiecht.

## § 5.

Wann bey Unserm Landmarschallischen vnd andern nachgesetzten Gerichtern / ein solcher Gewalt / darben ein Lands-Fridbruch vnterlauffet / fürkombt / solle über den geklagten Gewalt / von ihnen zwar erkennt / jedoch so viel den Land-Fridenbruch belangt / solcher Uns / als Landsfürsten / oder Unserer Nider Oesterreichischen Regierung / angezeigt / dessen in dem Abschied gedacht / vnd Uns vmb Unsers darben mit vnterlauffenden Landsfürstlichen Interesse Willen / die Erkandtnuß / vnd Bestraffung vorbehalten werden.

## § 6.

Welcher sich in seiner rechtmässigen Possess, wider eines andern Gewalt / vnd vnbesuegten Angriff / auff gebührend / vnd in Rechten zuegelassene Weis / selbst schuzt / vnd handhabt / der kan destwegen keines Gewalts beschuldiget / noch angeklagt werden.

Der Achtzehende Titul.

Von Injuri- und Schmach-  
Handlungen.

§. 1.

**S**owohl alles / was einem an seinem Leib / oder Gue-  
t vnbillich zuegefügt wird / ein Injuri kan genennet  
werden / so ist doch aigentlich diß für ein Injuri zu  
halten / wann einer an seinem wohlhergebrachten  
Nahmen / Stand / vnd gutem Leymuth / von ei-  
nem andern münd- oder schriftlich (worunter  
auch die Pasquillen begriffen) angetastet / verklei-  
nert / vnd geschmächet / oder auch mit Schlägen angegriffen / vnd ver-  
schimpffet wird.

§. 2.

Wie dann auch für ein Injuri zu halten / wann ein Glaubiger sei-  
nen Schuldner bey Gericht in Arrest nehmen lasset / vnterm Fürwand /  
als ob er nicht zu bezahlen hätte / oder sich seines Austrits zu besorgen  
wäre / da doch die Schuldforderung entweder schon zuvor bezahlt /  
oder doch vnrichtig / oder aber der Schuldner darumben gnugsamb  
angefessen / auch sich deß Rechtens nicht verwaigert.

§. 3.

Ingleichen / da jemand einer ehrlichen Weibs-Persohn mit unge-  
bührlichen Worten / oder Gebärden zugefetzt / dardurch sie in bösen  
Verdacht / vnd Geschrey zu bringen.

§. 4.

Wie auch wann Kinder / Dienstbotten / oder Vnterthanen zu-  
verschimpfung ihrer Eltern / vnd Herrn / geschlagen / oder mit Worten  
schmächlich angetastet werden / haben es die Eltern / oder Herrn nicht  
weniger / als ob es ihnen selbst beschehen wäre / für ein Injuri an-  
zuzagen.

§. 5.

Nicht weniger ein Ehemann / die seinem Weib zuegefügte Injurien,

§

vnd

vnd Schmach anderst nicht / als sein eigene zu achten / vnd dertwegen zu klagen befuegt ist.

## §. 6.

Welcher nun einen andern auff was Weis / vnd Weeg es wolle / an seinen Ehren / vnd gutem Nahmen angreiffet / schmähet / vnd verleumbdet / der ist nicht allein dem Belaidigten dertwegen einen Abtrag zu thun schuldig / sondern solle auch von der Obrigkeit / Ampts halber mit Ernst gestrafft werden.

## §. 7.

Ob schon einer den andern mit Wahrheit schmähet / jedoch wann es Sachen halber / die weder ihne Schmäher / noch auch den gemainen Nutzen berührt / noch ein solches Laster ist / welches vmb offentlicher Aergernuß willen zu bestraffen / vnd also die Schmähung allein auß Rachgier / vnd vmb deß andern Verleumbdung willen beschicht / so ist er gleichwohl den Abtrag zu thun schuldig.

## §. 8.

Wegen angethaner Injurien, mag auff zweyerley Weis / als nemblich Criminaliter, vnd Civiliter, geklagt werden.

## §. 9.

Criminaliter, oder Peynlich / wird geklagt / wann der Injurirte begehrt / vnd anruft / daß der Injuriant von der Obrigkeit gestrafft / vnd gegen dem Belaidigten zu einem offentlichen Wiederrueff / angehalten werden solle.

## §. 10.

Civiliter, oder Burgerlich aber / wann einer die ihme / zuegefügte Schmach / auff eine gewisse Summa Geldts anschlägt / vnd begehrt / daß ihme dieselbige zu Abtrag der empfangenen Schmach / von dem Injurianten erstattet werde.

## §. 11.

Es sollen alle angegebene Injuri: vnd Schmachwort nach Meinung dessen / der solche außgegossen / verstanden / vnd darumben / wann er die außgegossene Wort anderst / als sie etwann auffgenommen worden / von ihme gemaint zu seyn / sich erkläret / er vmb keiner Injuri beklagt werden; es wären dann solche Wort für sich selbst also klar / vnd  
lauter/

lauter / daß sie anderst nicht / als Ehrn- verletzlich außgelegt werden  
könten.

§. 12.

Damit ein Injuri-Klag statt habe / ist vonnöthen / daß der Ge-  
schmächte / die Injuri alsobald zu Gemüth führe / dann wann er her-  
nach mit dem Injurianten isset / vnd trincket / oder sonsten mit ihme vn-  
geandet der Injurien , freundlich umbgehet / so ist dardurch die Injuri  
gefallen / vnd kan destwegen weiter nicht beklagt werden.

§. 13.

Wie aber in denen Injuri- und Gewalts-Sachen bey Gericht ver-  
fahren werden solle / ist theils in Unserer Gerichts-Ordnung Tit. 73.  
theils auch in der Landgerichts- Ordnung Part. 2. Art. 93. mit meh-  
rern zu vernehmen.

### Geschluß.

**N**ad wie Wir nun Euch Eingangs ermelden  
Unsere nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und  
Weltlichen / hiermit gemessen / vnd ernstlich an-  
befehlen / daß ihr über dieser Unserer Lands-  
Fürstlichen Satzung von dem Tage der Publication  
an / bestiglich haltet / vnd darwider zu thun / niemand ge-  
stattet / sondern die Vbertreter der Gebühr nach abstraf-  
set : Also behalten Wir Uns / dieselbe ins künfftige zu  
mindern / zu mehren / oder gar aufzuheben bevor. Vnd  
dieses ist Unser gnädigster Willen / vnd Maynung.  
Geben zu Wienn den 13. Martij im 1679. Jahr.

**F**olgen die **N**ahmen der **K**aiserlichen  
**H**erren **R**ath / vnd der / von einer **P**öblichen  
**N**: **G**e: **L**andschafft erküsten **H**erren **A**usschüssen / so zu  
**V**erfass- vnd **B**erathschlagung gegenwärtigen **T**ractats,  
nach / vnd nach verordnet worden.

**K**ays: **H**erren **R**egiments-**R**ath.      **D**er **C**öbl: **N**: **G**e: **L**and-  
**S**tändt **H**erren **A**usschüß.

Herr Paul Sixt Trauthson / Graff zu  
Falkenstein/  
Herr Joachim / Graff von / vnd zu  
Windhaag.  
Herr Julius Friderich Bucceleni / Frey-  
herr.  
Herr Adam Antoni Grundemann von  
Falkenberg / Land vnter Marschall.  
Herr Ernst Albrecht von Oppl.  
Herr Johann Ignatius Spindler.  
Herr Johann Baptista Pinell.  
Herr Johann Oswald Hartman / an-  
jese **N**: **D**e: **R**egiments **C**ansler.  
Herr Johann Michael von Seis.  
Herr Johann Thomas Molitor / der  
Rechten Doctor.  
Herr Peter von Aichen / **N**: **D**e: **L**and-  
Schreiber.

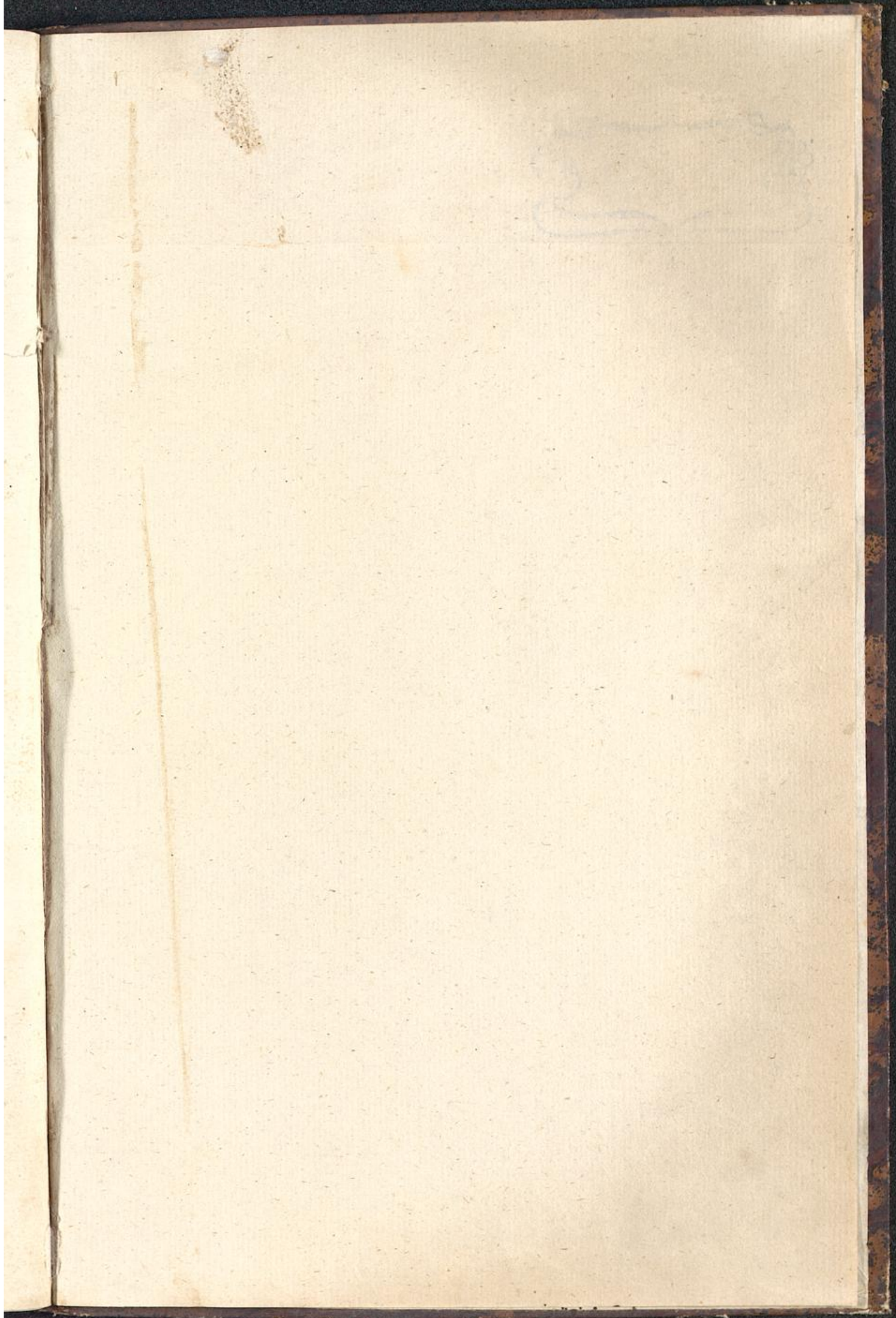
**D**er **N**: **D**e: **R**egierung hierzue  
verordnete **S**ecretarien.

Herr Ferdinand Henthaler / der Rechten  
Doctor.  
Herr Hannß Heinrich Keutter.

Herr Gregorius / Abbt zu Gottweich.  
Herr Clement / Abbt zum Heil. Kreuz.  
Herr Mattheus / Abbt zu Lillienfeld.  
Herr Stephan / Probst zu St. Andre.  
Herr Hieronymus / Probst zu St. Do-  
rothea.  
Herr Ezechiel Ludwig Bogl / Probst zu  
Eisgarn.  
Herr Ferdinand Graff zu Herberstein.  
Herr Leopold Graff von Collonitsch / St.  
Johannis Ordens Ritter.  
Herr Franz Maximil: Graff von Mollart.  
Herr Sigmund Ladislaus Graff von  
Herberstein.  
Herr Ferdinand Graff von Zinzendorff.  
Herr Casimir von Peshowitz / Freyherr.  
Herr Hans Wilhelm / Edler Herr von  
Walterskirchen.  
Herr Hannß Friderich Brasican / von  
Emerberg.  
Herr Hannß Franz Dilherr / von Althan.  
Herr Hector Seyfrid Kornfeil.  
Herr Johann Ehrreich / von Doppel.  
**D**er **N**: **D**e: **L**and-**S**tänd **S**yn-  
dici, vnd **S**ecretarij.  
Herr Johann Georg Hartmann / der  
Rechten Doctor.  
Herr Franz Beck / der Rechten Doctor.  
Herr Johann Conrad von Albrechtsburg.

**D**iese **O**rdnung haben zusammen getragen:

Herr Johann Michael von Seis / **N**: **D**e: **R**egiments-**R**ath.  
Herr Johann Georg Hartmann / der Rechten Doctor.  
Herr Johann Leopold von Lewenthurn / damahlen **N**: **D**e: **L**andschafft **S**ecretarius,  
hernach aber der **R**öm: **K**aysert: **M**ayestätt **D**esterreichischer **H**off-**R**ath / vnd  
geheimer **S**ecretarius.  
Herr Franz Beck / der Rechten Doctor.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or letter.

